

Gesetz- und Verordnungsblatt

der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 14

Kiel, den 1. Juli

1985

Inhalt	Seite
I. Gesetze und Rechtsverordnungen	
Allgemeine Verwaltungsanordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (BhA) vom 18. Juni 1985	137
II. Bekanntmachungen	
Druckfehlerberichtigung	155
Pfarrstellenaufhebungen	155
III. Stellenausschreibungen	156
IV. Personalmeldungen	157

Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen

Allgemeine Verwaltungsanordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (BhA) vom 18. Juni 1985

Aufgrund von Artikel 102 Abs. 3 Satz 2 der Verfassung wird folgende Verwaltungsanordnung erlassen:

§ 1

(1) Bei der Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen an Pastoren, Pfarrvikare, Vikare, Kirchenbeamte und Versorgungsberechtigte nach den Beihilfavorschriften (BhV) des Bundes (§ 2 Abs. 2 Kirchenbesoldungsgesetz und § 2 Abs. 2 Kirchenversorgungsgesetz) ist das Nordelbische Kirchenamt zuständige Behörde und Festsetzungsstelle.

(2) Übergangsweise, längstens bis zur Abwicklung der Beihilfenfestsetzung mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung, bleiben die Kirchenkreise Alt-Hamburg, Eutin und Lübeck, soweit sie Anstellungsträger für Kirchenbeamte sind, Festsetzungsstelle im Sinne von § 17 Abs. 5 BhV.

§ 2

(1) Angestellte, Arbeiter und Auszubildende erhalten Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen in sinngemäßer Anwendung der für die Kirchenbeamten jeweils geltenden Vorschriften, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Pflichtversicherte in der gesetzlichen Krankenversicherung sind auf die ihnen zustehenden Sachleistungen angewiesen. Dies

gilt auch, soweit der Krankenversicherungsträger nach der RVO oder seiner Satzung Sachleistungen nur als Kann-Leistungen gewährt; hat der Krankenversicherungsträger die Zahlung solcher Leistungen abgelehnt, sind die nachgewiesenen Aufwendungen im Rahmen der BhV beihilfefähig. Aufwendungen, die dadurch entstanden sind, daß der Pflichtversicherte diese Leistungen nicht in Anspruch nimmt oder sich an Stelle einer möglichen Sachleistung eine Barleistung gewähren läßt, sind nicht beihilfefähig. Lediglich in den Fällen, in denen die Krankenversicherung keine Leistungen vorsieht oder nur einen Zuschuß leistet, sind die geltend gemachten Aufwendungen im Rahmen der BhV beihilfefähig. Die beihilfefähigen Aufwendungen werden ggf. um den Zuschuß gekürzt.

(3) § 1 gilt entsprechend.

§ 3

Diese Verwaltungsanordnung tritt am 1. Oktober 1985 in Kraft.

Vorstehende vom Kollegium des Nordelbischen Kirchenamtes am 18. Juni 1985 beschlossene Verwaltungsanordnung wird hiermit bekanntgegeben.

Kiel, den 25. Juni 1985

Nordelbisches Kirchenamt
Dr. Blaschke

Az.: 2710 - VH I/D I/D 4

**Bekanntmachung der Neufassung der
Allgemeinen Verwaltungsvorschrift
für die Gewährung von Beihilfen
in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen
(Beihilfevorschriften – BhV)**

Kiel, den 25. Juni 1985

Nachstehend geben wir die Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen in der ab 1. Oktober 1985 geltenden Fassung bekannt.

Diese Neuregelung gilt entsprechend für Pastoren und Kirchenbeamte (vgl. § 1 Abs. 2 KBesG) und Versorgungsempfänger (vgl. § 2 Abs. 2 Satz 2 KVers.G) sowie sinngemäß für die Angestellten und Arbeiter (vgl. § 2 der vorstehend abgedruckten Verwaltungsanordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen).

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:

Jessen

Az.: 2710 – D I/D 4

Nach § 200 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 479) wird folgende allgemeine Verwaltungsvorschrift zu § 79 dieses Gesetzes erlassen:

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1

Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (Beihilfevorschriften – BhV)

- § 1 Anwendungsbereich, Zweckbestimmung und Rechtsnatur
- § 2 Beihilfeberechtigte Personen
- § 3 Berücksichtigungsfähige Angehörige
- § 4 Zusammentreffen mehrerer Beihilfeberechtigungen
- § 5 Beihilfefähigkeit der Aufwendungen
- § 6 Beihilfefähige Aufwendungen bei Krankheit
- § 7 Beihilfefähige Aufwendungen bei Sanatoriumsbehandlung
- § 8 Beihilfefähige Aufwendungen bei Heilkur
- § 9 Beihilfefähige Aufwendungen bei dauernder Anstaltsunterbringung
- § 10 Beihilfefähige Aufwendungen bei Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten und bei Schutzimpfungen
- § 11 Beihilfefähige Aufwendungen bei Geburt
- § 12 Beihilfefähige Aufwendungen in Todesfällen
- § 13 Beihilfefähige, außerhalb der Bundesrepublik Deutschland entstandene Aufwendungen
- § 14 Bemessung der Beihilfen
- § 15 Begrenzung der Beihilfen
- § 16 Beihilfen beim Tode des Beihilfeberechtigten
- § 17 Verfahren
- § 18 Übergangs- und Schlußvorschriften

Artikel 2

Aufwendungen bei Empfängnisregelung, nicht rechtswidrigem Schwangerschaftsabbruch und nicht rechtswidriger Sterilisation

Artikel 3

Inkrafttreten

Anlage 1:

Psychotherapeutische Behandlungen

Anlage 2:

Beihilfefähigkeit der Aufwendungen für Hilfsmittel, Geräte zur Selbstbehandlung und Selbstkontrolle sowie für Körperersatzstücke

Anlage 3:

Heilkurortverzeichnis

Anlage 4:

Heilkurortverzeichnis Ausland

Artikel 1

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift
über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-,
Geburts- und Todesfällen
(Beihilfevorschriften — BhV —)**

Vom 19. April 1985

§ 1

**Anwendungsbereich, Zweckbestimmung und
Rechtsnatur**

(1) Diese Vorschrift regelt die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen, bei Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten und bei Schutzimpfungen. Die Beihilfen ergänzen in diesen Fällen die Eeignungsversorgung, die aus den laufenden Bezügen zu bestreiten ist.

(2) Diese Vorschriften gelten für Bundesbeamte und Richter im Bundesdienst sowie Versorgungsempfänger des Bundes.

(3) Auf die Beihilfe besteht ein Rechtsanspruch. Der Anspruch kann nicht abgetreten, verpfändet oder gepfändet werden; er ist nicht vererblich.

(4) Beihilfen werden zu den beihilfefähigen Aufwendungen der beihilfeberechtigten Personen und ihrer berücksichtigungsfähigen Angehörigen gewährt.

§ 2

Beihilfeberechtigte Personen

(1) Beihilfeberechtigt sind

1. Beamte und Richter,
2. Ruhestandsbeamte und Richter im Ruhestand sowie frühere Beamte und Richter, die wegen Dienstunfähigkeit oder Erreichens der Altersgrenze entlassen worden oder wegen Ablaufs der Dienstzeit ausgeschieden sind,
3. Witwen und Witwer sowie die in § 23 des Beamtenversorgungsgesetzes genannten Kinder der in Nummer 1 und 2 bezeichneten Personen.

(2) Beihilfeberechtigung der in Absatz 1 bezeichneten Personen besteht, wenn und solange sie Dienstbezüge, Amtsbezüge, Anwärterbezüge, Ruhegehalt, Übergangsgelohnnisse aufgrund gesetzlicher Anspruchs, Witwengeld, Witwengeld, Waisengeld oder Unterhaltsbeitrag erhalten. Sie besteht auch, wenn Bezüge wegen Anwendung von Ruhens- oder Anrechnungsvorschriften nicht gezahlt werden.

(3) Als beihilfeberechtigt gelten unter den Voraussetzungen des § 16 Abs. 2 auch andere natürliche sowie juristische Personen.

(4) Beihilfeberechtigt sind nicht

1. Ehrenbeamte und ehrenamtliche Richter,
2. Beamte und Richter,
 - a) wenn das Dienstverhältnis auf weniger als ein Jahr befristet ist, es sei denn, daß sie insgesamt mindestens ein Jahr ununterbrochen im öffentlichen Dienst (§ 40 Abs. 7 Bundesbesoldungsgesetz) beschäftigt sind,
 - b) wenn ihre regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit durchschnittlich weniger als die Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten beträgt,
3. Beamte, Richter und Versorgungsempfänger, denen Leistungen nach § 11 des Europaabgeordnetengesetzes, § 27 des Abgeordnetengesetzes*) oder entsprechenden vorrangigen landesrechtlichen Vorschriften zustehen.

§ 3

Berücksichtigungsfähige Angehörige

(1) Berücksichtigungsfähige Angehörige sind

1. der Ehegatte des Beihilfeberechtigten,

2. die im Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz berücksichtigungsfähigen Kinder des Beihilfeberechtigten.

Hinsichtlich der Geburt eines nichtehelichen Kindes des Beihilfeberechtigten gilt die Mutter des Kindes als berücksichtigungsfähige Angehörige.

(2) Berücksichtigungsfähige Angehörige sind nicht

1. Geschwister des Beihilfeberechtigten oder seines Ehegatten,
2. Ehegatten und Kinder beihilfeberechtigter Waisen,
3. die Kinder eines Beihilfeberechtigten hinsichtlich der Geburt eines Kindes.

§ 4

Zusammentreffen mehrerer Beihilfeberechtigungen

(1) Beim Zusammentreffen mehrerer Beihilfeberechtigungen aufgrund beamtenrechtlicher Vorschriften schließt eine Beihilfeberechtigung

1. aus einem Dienstverhältnis die Beihilfeberechtigung aus einem Rechtsverhältnis als Versorgungsempfänger,
2. aufgrund eines neuen Versorgungsbezugs die Beihilfeberechtigung aufgrund früherer Versorgungsbezüge aus.

(2) Die Beihilfeberechtigung nach anderen als beamtenrechtlichen Vorschriften geht der Beihilfeberechtigung aus einem Rechtsverhältnis als Versorgungsempfänger vor.

(3) Die Beihilfeberechtigung aufgrund beamtenrechtlicher Vorschriften schließt die Berücksichtigungsfähigkeit als Angehöriger aus. Die Beihilfeberechtigung nach anderen als beamtenrechtlichen Vorschriften geht der Berücksichtigungsfähigkeit als Angehöriger vor.

(4) Der Beihilfeberechtigung nach beamtenrechtlichen Vorschriften steht der Anspruch auf Fürsorgeleistungen nach § 11 des Europaabgeordnetengesetzes, § 27 des Abgeordnetengesetzes*) oder entsprechenden vorrangigen landesrechtlichen Vorschriften, nach § 79 Bundesbeamtengesetz gegen die Deutsche Bundesbahn oder entsprechenden kirchenrechtlichen Vorschriften gleich.

(5) Eine Beihilfeberechtigung nach anderen als beamtenrechtlichen Vorschriften ist gegeben, wenn ein Anspruch auf Beihilfen aufgrund privatrechtlicher Rechtsbeziehungen nach einer den Beihilfevorschriften des Bundes im wesentlichen vergleichbaren Regelung besteht.

(6) Ist ein Angehöriger bei mehreren Beihilfeberechtigten berücksichtigungsfähig, wird Beihilfe für Aufwendungen dieses Angehörigen jeweils nur einem Beihilfeberechtigten gewährt.

§ 5

Beihilfefähigkeit der Aufwendungen

(1) Beihilfefähig sind nach den folgenden Vorschriften Aufwendungen, wenn sie dem Grunde nach notwendig und soweit sie der Höhe nach angemessen sind. Die Angemessenheit der Aufwendungen für ärztliche und zahnärztliche Leistungen beurteilt sich ausschließlich nach dem Gebührenrahmen der Gebührenordnungen für Ärzte und Zahnärzte; soweit keine begründeten besonderen Umstände vorliegen, kann nur eine Gebühr, die den Schwellenwert des Gebührenrahmens nicht überschreitet, als angemessen angesehen werden. Aufwendungen für Leistungen eines Heilpraktikers sind angemessen bis zur Höhe des Mindestsatzes des im Zeitpunkt der Verkündung dieser Vorschriften geltenden Gebührenverzeichnisses für Heilpraktiker, jedoch höchstens bis zum Schwellenwert des Gebührenrahmens der Gebührenordnung für Ärzte bei vergleichbaren Leistungen. Über die Notwendigkeit und die Angemessenheit entscheidet die Festsetzungsstelle; sie kann hierzu Gutachten des Amts- oder Vertrauensarztes(-zahnarztes) einholen.

(2) Voraussetzung für die Beihilfefähigkeit ist, daß im Zeitpunkt des Entstehens der Aufwendungen Beihilfebe-

rechtigung besteht und bei Aufwendungen für einen Angehörigen dieser berücksichtigungsfähig ist. Die Aufwendungen gelten in dem Zeitpunkt als entstanden, in dem die sie begründende Leistung erbracht wird.

(3) Steht dem Beihilfeberechtigten oder einem berücksichtigungsfähigen Angehörigen Heilfürsorge, Krankenhilfe oder Kostenerstattung aufgrund von Rechtsvorschriften oder arbeitsvertraglichen Vereinbarungen zu, so sind Aufwendungen im Rahmen dieser Vorschriften nur insoweit beihilfefähig, als sie über die danach im Einzelfalle gewährten Leistungen hinausgehen. Sind zustehende Leistungen nicht in Anspruch genommen worden (z. B. bei privatärztlicher Behandlung oder Behandlung durch Heilpraktiker), so sind sie gleichwohl bei der Beihilfefestsetzung zu berücksichtigen. Hierbei sind Aufwendungen für Heil- und Verbandmittel in voller Höhe, andere Aufwendungen, deren fiktiver Leistungsanteil nicht nachgewiesen wird oder ermittelt werden kann, in Höhe von 50 vom Hundert als zustehende Leistung anzusetzen.

Sätze 2 und 3 gelten nicht für Leistungen

1. nach § 10 Abs. 2, 4 und 6 des Bundesversorgungsgesetzes oder hierauf bezugnehmende Vorschriften,
2. für berücksichtigungsfähige Kinder eines Beihilfeberechtigten, die von der Pflichtversicherung in der gesetzlichen Kranken- oder Rentenversicherung einer anderen Person erfaßt werden,
3. der gesetzlichen Krankenversicherung aus einem freiwilligen Versicherungsverhältnis.

(4) Nicht beihilfefähig sind

1. Sachleistungen; dies gilt nicht für Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz, wenn Ansprüche auf den Sozialhilfeträger übergeleitet sind,
2. gesetzlich vorgesehene Kostenanteile oder Aufwendungen für von der Krankenversorgung ausgeschlossene Arzneimittel für Personen, denen ein Zuschuß, Arbeitgeberanteil und dergleichen zum Krankenkassenbeitrag gewährt wird oder die einen Anspruch auf beitragsfreie Krankenfürsorge haben,
3. die in den §§ 6 bis 10 genannten Aufwendungen, die für den Ehegatten des Beihilfeberechtigten entstanden sind, wenn der Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes) des Ehegatten im Kalenderjahr vor der Stellung des Beihilfeantrags 30 000 DM übersteigt, es sei denn, daß dem Ehegatten trotz ausreichender und rechtzeitiger Krankenversicherung wegen angeborener Leiden oder bestimmter Krankheiten aufgrund eines individuellen Ausschlusses keine Versicherungsleistungen gewährt werden oder daß die Leistungen hierfür auf Dauer eingestellt worden sind (Aussteuerung). Die oberste Dienstbehörde kann in anderen besonderen Ausnahmefällen, die nur bei Anlegung des strengsten Maßstabes anzunehmen sind, im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern die Gewährung von Beihilfen zulassen,
4. Aufwendungen insoweit, als Schadenersatz von einem Dritten erlangt werden kann oder hätte erlangt werden können oder die Ansprüche auf einen anderen übergegangen oder übertragen worden sind,
5. Aufwendungen für Beamte, denen aufgrund von § 70 des Bundesbesoldungsgesetzes oder entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften Heilfürsorge zusteht,
6. Aufwendungen für die persönliche Tätigkeit eines nahen Angehörigen bei einer Heilbehandlung; nahe Angehörige im Sinne dieser Vorschriften sind Ehegatten, Kinder, Eltern, Großeltern, Enkelkinder, Schwieger-söhne, Schwiegertöchter, Schwäger, Schwägerinnen, Schwiegereltern und Geschwister des Beihilfeberechtigten oder der berücksichtigungsfähigen Angehörigen. Aufwendungen zum Ersatz der dem nahen Angehörigen im Einzelfall entstandenen Sachkosten sind bis zur Höhe des nachgewiesenen Geldwertes im Rahmen dieser Vorschriften beihilfefähig,

7. Aufwendungen, die bereits aufgrund eines vorgehenden Beihilfeanspruchs (§ 4 Abs. 2 und 3 Satz 2) beihilfefähig sind.

(5) Abweichend von Absatz 4 Nr. 4 sind Aufwendungen beihilfefähig, die auf einem Ereignis beruhen, das nach § 87 a Bundesbeamtenengesetz*) oder entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften zum Übergang des gesetzlichen Schadenersatzanspruchs auf den Dienstherrn führt.

§ 6

Beihilfefähige Aufwendungen bei Krankheit

(1) Aus Anlaß einer Krankheit sind beihilfefähig die Aufwendungen für

1. ärztliche und zahnärztliche Leistungen und Leistungen eines Heilpraktikers; ausgenommen sind Begutachtungen, die weder im Rahmen einer Behandlung noch bei der Durchführung dieser Vorschriften erbracht werden. Bei zahnärztlichen Sonderleistungen sind Aufwendungen für Edelmetalle (z. B. Gold, Platin) und Keramikverblendungen nur in Höhe von 50 vom Hundert beihilfefähig. Voraussetzung und Umfang der Beihilfefähigkeit von Aufwendungen für psychotherapeutische Behandlungen bestimmen sich nach Anlage 1,
2. die vom Arzt, Zahnarzt oder Heilpraktiker bei Leistungen nach Nummer 1 verbrauchten oder nach Art und Umfang schriftlich verordneten Heilmittel, Verbandmittel und dergleichen. Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen für Mittel, die geeignet sind, Güter des täglichen Bedarfs zu ersetzen,
3. eine vom Arzt schriftlich angeordnete Heilbehandlung und die dabei verbrauchten Stoffe. Zur Heilbehandlung gehören auch ärztlich verordnete Bäder — ausgenommen Saunabäder und Schwimmen in Mineral- oder Thermalbädern außerhalb einer Sanatoriumsbehandlung oder Heilkur —, Massagen, Bestrahlungen, Krankengymnastik, Bewegungs-, Beschäftigungs- sowie Sprachtherapie und dergleichen. Ist die Durchführung einer Heilbehandlung in einen Unterricht zur Erfüllung der Schulpflicht eingebunden, so sind die Aufwendungen bis zu 20 DM täglich beihilfefähig; dies gilt entsprechend für Heilbehandlungen, mit denen zugleich in erheblichem Umfang berufsbildende oder allgemeinbildende Zwecke verfolgt werden,
4. Anschaffung (ggf. Miete), Reparatur, Ersatz, Betrieb und Unterhaltung der vom Arzt schriftlich verordneten Hilfsmittel, Geräte zur Selbstbehandlung und zur Selbstkontrolle, Körperersatzstücke sowie die Unterweisung im Gebrauch dieser Gegenstände. Voraussetzung und Umfang der Beihilfefähigkeit bestimmen sich nach Anlage 2,
5. Erste Hilfe,
6. Krankenhausleistungen nach der Bundespflegesatzverordnung, und zwar
 - a) allgemeine Krankenhausleistungen (allgemeiner oder besonderer Pflegesatz, §§ 3 und 4 Bundespflegesatzverordnung),
 - b) gesondert berechnete Nebenleistungen (§ 5 Bundespflegesatzverordnung),
 - c) gesondert berechnete ärztliche Leistungen (§ 6 Bundespflegesatzverordnung),
 - d) gesondert berechnete Unterkunft (§ 6 Bundespflegesatzverordnung) bis zur Höhe der Kosten eines Zweibettzimmers abzüglich eines Betrages von 22 DM täglich
 sowie andere im Zusammenhang damit berechnete Leistungen im Rahmen der Nummern 1 und 2. Bei Behandlung in Krankenhäusern, die die Bundespflegesatzverordnung nicht anwenden, sind Aufwendungen für die Leistungen beihilfefähig, die den in Satz 1 genannten entsprechen,
7. eine nach ärztlicher Bescheinigung notwendige Berufspflegekraft. Die Kosten für eine vom Arzt als geeignet erklärte Ersatzpflegekraft können unter

derselben Voraussetzung als beihilfefähig anerkannt werden, jedoch nur bis zur Höhe der Kosten für eine Berufspflegekraft. Die Kosten für eine Pflege durch nahe Angehörige (§ 5 Abs. 4 Nr. 6) oder im Haushalt des Beihilfeberechtigten tätige Personen sind mit Ausnahme der Fahrkosten (Nummer 9) nicht beihilfefähig. Bei nahen Angehörigen, die wegen Ausübung der Pflege eine mindestens halbtägige Erwerbstätigkeit aufgeben und dadurch einen Ausfall an Arbeits-einkommen erleiden, kann eine für die Pflege gewährte Vergütung bis zur Höhe des Ausfalls an Arbeitseinkommen als beihilfefähig berücksichtigt werden, höchstens jedoch die Kosten für eine Berufspflegekraft. Für den Ehegatten und die Eltern eines Pflegebedürftigen ist eine für die Pflege gezahlte Vergütung nicht beihilfefähig,

8. eine Familien- und Haushaltshilfe bis zum Betrage von 9 DM stündlich, jedoch nicht mehr als 54 DM täglich. Voraussetzung ist, daß die Hilfe zur Weiterführung des Haushalts eines Beihilfeberechtigten während stationärer Unterbringung (Nummer 6, § 9) des den Haushalt führenden, nicht oder nur geringfügig erwerbstätigen berücksichtigungsfähigen Familienangehörigen oder Beihilfeberechtigten erforderlich ist, weil der Beihilfeberechtigte selbst pflegebedürftig ist oder im Haushalt mindestens ein Kind unter fünfzehn Jahren oder ein pflegebedürftiger berücksichtigungsfähiger oder selbst beihilfeberechtigter Angehöriger verbleibt und eine andere im Haushalt lebende Person den Haushalt nicht weiterführen kann. Dies gilt in besonderen Fällen auch für die ersten sieben Tage nach Ende der stationären Unterbringung sowie bei Alleinstehenden, wenn eine Hilfe zur Führung des Haushalts erforderlich ist. Nummer 7 Sätze 3 bis 5 gelten entsprechend. Werden anstelle der Beschäftigung einer Familien- und Haushaltshilfe Kinder unter fünfzehn Jahren oder pflegebedürftige berücksichtigungsfähige oder selbst beihilfeberechtigte Angehörige in einem Heim oder in einem fremden Haushalt untergebracht, so sind die Aufwendungen hierfür bis zu den sonst notwendigen Kosten einer Familien- und Haushaltshilfe beihilfefähig. Die Kosten für eine Unterbringung im Haushalt eines nahen Angehörigen (§ 5 Abs. 4 Nr. 6) sind mit Ausnahme der Fahrkosten (Nummer 9) nicht beihilfefähig,
9. die Beförderung bei Inanspruchnahme ärztlicher, zahnärztlicher Leistungen und Krankenhausleistungen sowie bei Heilbehandlungen (Nummer 3) und für eine erforderliche Begleitung bis zur Höhe der Kosten der niedrigsten Klasse regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel sowie die Gepäckbeförderung. Höhere Beförderungskosten dürfen nur berücksichtigt werden, wenn sie unvermeidbar waren; wird in diesen Fällen ein privater Personenkraftwagen benutzt, ist höchstens der in § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Bundesreisekostengesetzes genannte Betrag beihilfefähig. Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen für
 - a) die Beförderung weiterer Personen sowie des Gepäcks bei Benutzung privater Personenkraftwagen,
 - b) die Benutzung privater Personenkraftwagen sowie regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel am Wohn-(Aufenthalts-)ort oder in dessen Einzugsgebiet im Sinne des Bundesumzugskosten-gesetzes,
 - c) die Mehrkosten der Beförderung zu einem anderen als dem nächstgelegenen Ort, an dem eine geeignete Behandlung möglich ist,
 - d) die Kosten einer Rückbeförderung wegen Erkrankung während einer Urlaubs- oder anderen privaten Reise,
10. a) Unterkunft bei notwendigen auswärtigen ambulanten ärztlichen Leistungen bis zum Höchstbetrag von 25 DM täglich. Ist eine Begleitperson erforderlich, so sind deren Kosten für Unterkunft

ebenfalls bis zum Höchstbetrag von 25 DM täglich beihilfefähig. Die Vorschrift findet bei einer Heilkur oder kurähnlichen Maßnahmen keine Anwendung,

- b) Unterkunft und Verpflegung bei einer ärztlich angeordneten Heilbehandlung, die eine Heimunterbringung erforderlich macht, insgesamt bis zu 17 DM täglich; in den Fällen der Nummer 3 letzter Satz insgesamt bis zu 10 DM täglich,

11. Organspender, wenn der Empfänger Beihilfeberechtigter oder berücksichtigungsfähiger Angehöriger ist, im Rahmen der Nummern 1 bis 3, 6, 8 bis 10, soweit sie bei den für die Transplantation notwendigen Maßnahmen entstehen; beihilfefähig ist auch der vom Organspender nachgewiesene Ausfall an Arbeitseinkommen. Dies gilt auch für als Organspender vorgesehene Personen, wenn sich herausstellt, daß sie als Organspender nicht in Betracht kommen,
12. eine behördlich angeordnete Entseuchung und die dabei verbrauchten Stoffe.

(2) Der Bundesminister des Innern kann die Beihilfefähigkeit von Aufwendungen für eine Untersuchung oder Behandlung nach einer wissenschaftlich nicht allgemein anerkannten Methode sowie für bestimmte Heil- und Verbandmittel begrenzen oder ausschließen. Er kann ferner die Beihilfefähigkeit von Aufwendungen für andere als die in Absatz 1 Nr. 1 Satz 2 genannten Gegenstände und Stoffe und für besondere Ausführungen dieser Sonderleistungen sowie für die in Absatz 1 Nr. 3 Satz 2 bezeichneten Heilbehandlungen begrenzen.

§ 7

Beihilfefähige Aufwendungen bei Sanatoriumsbehandlung

(1) Aus Anlaß einer Sanatoriumsbehandlung sind beihilfefähig die Aufwendungen

1. nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 3,
2. für Unterkunft, Verpflegung und Pflege bis zur Höhe des niedrigsten Satzes des Sanatoriums. Für Begleitpersonen von Schwerbehinderten, deren Notwendigkeit behördlich festgestellt ist, sind die Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung bis zu 70 vom Hundert des niedrigsten Satzes des Sanatoriums beihilfefähig; Voraussetzung ist eine Bestätigung des Sanatoriums, daß für eine erfolversprechende Behandlung eine Begleitperson notwendig ist,
3. nach § 6 Abs. 1 Nr. 8 mit Ausnahme des Satzes 3,
4. nach § 6 Abs. 1 Nr. 9,
5. für die Kurtaxe, ggf. auch für die Begleitperson,
6. für den ärztlichen Schlußbericht.

(2) Die Aufwendungen nach Absatz 1 Nr. 2 bis 6 sind nur dann beihilfefähig, wenn

1. nach amts- oder vertrauensärztlichem Gutachten die Sanatoriumsbehandlung notwendig ist und nicht durch eine andere Behandlung mit gleicher Erfolgsaussicht ersetzt werden kann,
2. die Festsetzungsstelle die Beihilfefähigkeit vorher anerkannt hat.

(3) Eine Anerkennung der Beihilfefähigkeit ist nicht zulässig, wenn im laufenden oder den beiden vorangegangenen Kalenderjahren wegen derselben Krankheit bereits eine als beihilfefähig anerkannte Sanatoriumsbehandlung oder Heilkur durchgeführt und beendet worden ist. Von der Einhaltung der Frist darf nur abgesehen werden nach einer schweren, einen Krankenhausaufenthalt erfordernden Erkrankung sowie in Fällen, in denen die sofortige Einlieferung des Kranken zur stationären Behandlung in einem Sanatorium geboten ist; in diesen Fällen ist der Antrag auf Anerkennung der Beihilfefähigkeit unverzüglich nachzuholen.

(4) Sanatorium im Sinne dieser Vorschrift ist eine Krankenanstalt, die unter ärztlicher Leitung besondere Heilbe-

handlungen (z. B. mit Mitteln physikalischer und diätetischer Therapie) durchführt und in der die dafür erforderlichen Einrichtungen und das dafür erforderliche Pflegepersonal vorhanden sind.

§ 8

Beihilfefähige Aufwendungen bei Heilkur

(1) Aufwendungen für eine Heilkur sind nur beihilfefähig für Beamte und Richter (§ 2 Abs. 1 Nr. 1).

(2) Aus Anlaß einer Heilkur sind beihilfefähig die Aufwendungen

1. nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 3,
2. für Unterkunft und Verpflegung für höchstens dreißig Kalendertage einschließlich der Reisetage bis zum Betrage von 30 DM täglich, für Begleitpersonen von Schwerbehinderten, deren Notwendigkeit behördlich festgestellt ist, bis zum Betrage von 25 DM täglich,
3. nach § 6 Abs. 1 Nr. 9,
4. für die Kurtaxe, ggf. auch für die Begleitperson,
5. für den ärztlichen Schlußbericht.

(3) Die Aufwendungen nach Absatz 2 Nr. 2 bis 5 sind nur dann beihilfefähig, wenn

1. nach amts- oder vertrauensärztlichem Gutachten die Heilkur zur Wiederherstellung oder Erhaltung der Dienstfähigkeit nach einer schweren Erkrankung erforderlich oder bei einem erheblichen chronischen Leiden eine balneo- oder klimatherapeutische Behandlung zwingend notwendig ist und nicht durch andere Heilmaßnahmen mit gleicher Erfolgsaussicht, insbesondere nicht durch eine andere Behandlung am Wohnort oder in seinem Einzugsgebiet im Sinne des Bundesumzugskostengesetzes, ersetzt werden kann,
2. die Festsetzungsstelle die Beihilfefähigkeit vorher anerkannt hat.

(4) Die Anerkennung der Beihilfefähigkeit der Aufwendungen einer Heilkur ist nicht zulässig,

1. wenn der Beihilfeberechtigte in den dem Antragsmonat vorausgegangenen drei Jahren nicht ununterbrochen im öffentlichen Dienst beschäftigt gewesen ist,
2. wenn im laufenden oder den beiden vorangegangenen Kalenderjahren wegen derselben Krankheit bereits eine als beihilfefähig anerkannte Sanatoriumsbehandlung oder Heilkur durchgeführt und beendet worden ist,
3. nach Stellung des Antrags auf Entlassung,
4. wenn bekannt ist, daß das Dienstverhältnis vor Ablauf eines Jahres nach Durchführung der Heilkur enden wird, es sei denn, daß die Heilkur wegen der Folgen einer Dienstbeschädigung durchgeführt wird,
5. solange der Beihilfeberechtigte vorläufig des Dienstes enthoben ist.

(5) Bei Anwendung des Absatzes 4 Nr. 1 steht die Zeit der Tätigkeit bei

1. Fraktionen des Deutschen Bundestages und der Landtage,
2. Zuwendungsempfängern, die zu mehr als 50 vom Hundert aus öffentlichen Mitteln unterhalten werden und das Beihilferecht des Bundes oder eines Landes anwenden

der Dienstzeit im öffentlichen Dienst gleich.

(6) Heilkur im Sinne dieser Vorschrift ist eine Kur, die unter ärztlicher Leitung nach einem Kurplan in einem im Heilkurortverzeichnis (Anlage 3) enthaltenen Kurort durchgeführt wird; die Unterkunft muß sich im Kurort befinden und ortsgebunden sein.

§ 9

Beihilfefähige Aufwendungen bei dauernder Anstaltsunterbringung

(1) Aus Anlaß einer wegen Pflegebedürftigkeit notwendigen dauernden Unterbringung körperlich oder geistig

Kranker in Kranken-, Heil- oder Pflegeanstalten sowie Pflegeheimen sind neben anderen beihilfefähigen Aufwendungen abweichend von § 6 Abs. 1 Nr. 6 die Kosten für Unterkunft und Verpflegung bis zum niedrigsten Satz in den für die Unterbringung in Betracht kommenden öffentlichen oder freien gemeinnützigen Anstalten oder Pflegeheimen am Ort der Unterbringung oder in seiner nächsten Umgebung insoweit beihilfefähig, als sie monatlich folgende Beträge übersteigen:

1. Bei Beihilfeberechtigten mit einem Angehörigen 200 DM, bei Beihilfeberechtigten mit zwei oder drei Angehörigen 175 DM, bei Beihilfeberechtigten mit mehr als drei Angehörigen 150 DM, wobei diese Sätze für jede Person gelten, wenn mehr als eine Person dauernd untergebracht ist,
2. bei Alleinstehenden bei geistiger Krankheit 80 vom Hundert, bei körperlicher Krankheit 60 vom Hundert der Dienst- oder Versorgungsbezüge sowie der Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen und aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes,
3. bei gleichzeitiger Unterbringung des Beihilfeberechtigten und aller berücksichtigungsfähigen Angehörigen 60 vom Hundert der Dienst- oder Versorgungsbezüge sowie der Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen und aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes.

Angehörige im Sinne des Satzes 1 sind Personen, die nach § 3 Abs. 1 zu berücksichtigen oder nach § 4 Abs. 3 nur deshalb nicht zu berücksichtigen sind, weil sie selbst beihilfeberechtigt sind.

(2) Eine dauernde Unterbringung ist anzunehmen, wenn nach dem Zeugnis eines Amts- oder Vertrauensarztes mit einer Beendigung der Pflegebedürftigkeit nicht mehr zu rechnen ist. Die Beihilfe nach Absatz 1 wird gewährt, sobald der Amts- oder Vertrauensarzt das Zeugnis erteilt. Sie wird für die Zeit seit Beginn der nicht wesentlich unterbrochenen Unterbringung gewährt, wenn für diese Zeit keine Beihilfe nach § 6 Abs. 1 Nr. 6 zusteht.

§ 10

Beihilfefähige Aufwendungen bei Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten und bei Schutzimpfungen

(1) Aus Anlaß von Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten sind die folgenden Aufwendungen beihilfefähig

1. bei Kindern bis zur Vollendung des vierten Lebensjahres die Kosten für Untersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten, die eine normale körperliche oder geistige Entwicklung des Kindes in besonderem Maße gefährden,
2. bei Frauen vom Beginn des zwanzigsten, bei Männern vom Beginn des fünfundvierzigsten Lebensjahres an die Kosten für jährlich eine Untersuchung zur Früherkennung von Krebserkrankungen

nach Maßgabe der hierzu ergangenen Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen.

(2) Beihilfefähig sind Aufwendungen für Schutzimpfungen, ausgenommen jedoch solche aus Anlaß privater Reisen in Gebiete außerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

§ 11

Beihilfefähige Aufwendungen bei Geburt

(1) Aus Anlaß einer Geburt sind beihilfefähig die Aufwendungen

1. für die Schwangerschaftsüberwachung,
2. entsprechend § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 5, 6, 8 und 9,
3. für die Hebamme,
4. für eine Haus- und Wochenpflegekraft bei Hausentbindung oder ambulanten Entbindung in einer Kran-

kenanstalt bis zu zwei Wochen nach der Geburt, wenn die Wöchnerin nicht bereits wegen Krankheit von einer Berufs- oder Ersatzpflegekraft nach § 6 Abs. 1 Nr. 7 gepflegt wird; § 6 Abs. 1 Nr. 7 Sätze 3 und 4 sind anzuwenden,

5. entsprechend § 6 Abs. 1 Nr. 6 für das Kind.

(2) Für die Säuglings- und Kleinkinderausstattung jedes lebend geborenen Kindes wird eine Beihilfe von 250 DM gewährt. Dies gilt auch, wenn der Beihilfeberechtigte ein Kind annimmt und das Kind am Tage der Annahme das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Sind beide Elternteile beihilfeberechtigt, wird die Beihilfe der Mutter gewährt.

§ 12

Beihilfefähige Aufwendungen in Todesfällen

(1) In Todesfällen wird zu den Aufwendungen für die Leichenschau, den Sarg, die Einsargung, die Aufbahrung, die Einäscherung, die Urne, den Erwerb einer Grabstelle oder eines Beisetzungsplatzes, die Beisetzung, die Anlegung einer Grabstelle einschließlich der Grundlage für ein Grabdenkmal eine Beihilfe bis zur Höhe von 1 300 DM, in Todesfällen von Kindern bis zur Höhe von 850 DM gewährt, wenn der Beihilfeberechtigte versichert, daß ihm Aufwendungen in dieser Höhe entstanden sind. Stehen Sterbe- oder Bestattungsgelder aufgrund von Rechtsvorschriften, aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aus einer im Sterbemonat nicht ausschließlich durch eigene Beiträge finanzierten Krankenversicherung oder Schadenersatzansprüche von insgesamt mindestens 2 000 DM zu, so beträgt die Beihilfe 650 DM, beim Tod eines Kindes 425 DM; stehen Ansprüche von insgesamt mindestens 4 000 DM zu, wird keine Beihilfe gewährt. Soweit wegen Gewährung von Sterbe- oder Bestattungsgeldern Schadenersatzansprüche kraft Gesetzes übergehen, werden diese Schadenersatzansprüche nicht neben den Sterbe- oder Bestattungsgeldern im Sinne des Satzes 2 bei der Bemessung der Pauschalbeihilfe berücksichtigt. Bestattungsgeld nach §§ 36 oder 53 Bundesversorgungsgesetz bleibt unberücksichtigt.

(2) Ferner sind beihilfefähig die Aufwendungen für die Überführung der Leiche oder Urne bis zur Höhe der Kosten einer Überführung an den Familienwohnsitz im Zeitpunkt des Todes, höchstens jedoch für eine Entfernung von siebenhundert Kilometern.

(3) Verbleibt mindestens ein pflegebedürftiger berücksichtigungsfähiger oder selbst beihilfeberechtigter Familienangehöriger oder ein berücksichtigungsfähiges Kind unter fünfzehn Jahren im Haushalt und kann dieser beim Tode des den Haushalt allein führenden Beihilfeberechtigten oder berücksichtigungsfähigen Angehörigen nicht durch eine andere im Haushalt lebende Person weitergeführt werden, so sind die Aufwendungen für eine Familien- und Haushaltshilfe in entsprechender Anwendung des § 6 Abs. 1 Nr. 8 bis zu sechs Monaten, in Ausnahmefällen mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde bis zu einem Jahr beihilfefähig.

§ 13

Beihilfefähige, außerhalb der Bundesrepublik Deutschland entstandene Aufwendungen

(1) Außerhalb der Bundesrepublik Deutschland entstandene Aufwendungen sind nur beihilfefähig, wenn es sich um Aufwendungen nach § 6 und §§ 9 bis 12 handelt und nur insoweit und bis zu der Höhe, wie sie in der Bundesrepublik Deutschland beim Verbleiben am Wohnort entstanden und beihilfefähig gewesen wären.

(2) Aufwendungen nach Absatz 1 sind ohne Beschränkung auf die Kosten in der Bundesrepublik Deutschland beihilfefähig,

1. wenn sie bei einer Dienstreise eines Beihilfeberechtigten entstanden sind, es sei denn, daß die Behandlung bis zur Rückkehr in die Bundesrepublik Deutschland hätte aufgeschoben werden können,

2. wenn die Beihilfefähigkeit vor Antritt der Reise anerkannt worden ist. Die Anerkennung der Beihilfefähigkeit kommt ausnahmsweise in Betracht, wenn durch ein amts- oder vertrauensärztliches Gutachten nachgewiesen ist, daß die Behandlung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zwingend notwendig ist, weil hierdurch eine wesentlich größere Erfolgsaussicht zu erwarten ist. Die Anerkennung der Beihilfefähigkeit von Aufwendungen, die im Zusammenhang mit kurähnlichen Maßnahmen entstehen, ist ausgeschlossen.

(3) Aus Anlaß einer Heilkur außerhalb der Bundesrepublik Deutschland entstandene Aufwendungen nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 bis 5 sind ausnahmsweise beihilfefähig, wenn

1. durch das amts- oder vertrauensärztliche Gutachten nachgewiesen wird, daß die Heilkur wegen der wesentlich größeren Erfolgsaussicht außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zwingend notwendig ist, und
2. der Kurort im Heilkurortverzeichnis (Anlage 4) aufgeführt ist und
3. die sonstigen Voraussetzungen des § 8 vorliegen.

Die Aufwendungen nach § 8 Abs. 2 Nr. 1, 3 bis 5 sind ohne Beschränkung auf die Kosten in der Bundesrepublik Deutschland beihilfefähig.

(4) Für die Aufwendungen der Überführung einer Leiche oder Urne findet § 12 Abs. 2 Anwendung.

§ 14

Bemessung der Beihilfen

(1) Die Beihilfe bemißt sich nach einem Vomhundertsatz der beihilfefähigen Aufwendungen (Bemessungssatz). Der Bemessungssatz beträgt für Aufwendungen, die entstanden sind für

1. den Beihilfeberechtigten nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 sowie für den entpflichteten Hochschullehrer
50 vom Hundert,
2. den Empfänger von Versorgungsbezügen, der als solcher beihilfeberechtigt ist 70 vom Hundert,
3. den berücksichtigungsfähigen Ehegatten
70 vom Hundert,
4. ein berücksichtigungsfähiges Kind sowie eine Waise, die als solche beihilfeberechtigt ist
80 vom Hundert.

Sind zwei oder mehr Kinder berücksichtigungsfähig, beträgt der Bemessungssatz für den Beihilfeberechtigten nach Nummer 1 70 vom Hundert; bei mehreren Beihilfeberechtigten beträgt der Bemessungssatz nur bei einem von ihnen zu bestimmenden Berechtigten 70 vom Hundert, die Bestimmung ist unwiderruflich.

(2) Für die Anwendung des Absatzes 1 gelten die Aufwendungen

1. nach § 6 Abs. 1 Nr. 8 als Aufwendungen der stationär untergebrachten Person,
2. einer Begleitperson als Aufwendungen des Begleiteten,
3. nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 als Aufwendungen der Mutter,
4. nach § 12 Abs. 3 als Aufwendungen der ältesten verbleibenden Person.

(3) Für beihilfefähige Aufwendungen, für die trotz ausreichender und rechtzeitiger Versicherung wegen angeborener Leiden oder bestimmter Krankheiten aufgrund eines individuellen Ausschlusses keine Versicherungsleistungen gewährt werden oder für die die Leistungen auf Dauer eingestellt worden sind (Aussteuerung), erhöht sich der Bemessungssatz um 20 vom Hundert, jedoch höchstens auf 90 vom Hundert.

(4) Bei freiwilligen Mitgliedern der gesetzlichen Krankenversicherung erhöht sich der Bemessungssatz auf 100 vom Hundert der sich nach Anrechnung der Kassenlei-

stung ergebenden beihilfefähigen Aufwendungen. Dies gilt nicht, wenn ein Zuschuß, Arbeitgeberanteil oder dergleichen von mindestens 40 DM monatlich zum Krankenkassenbeitrag gewährt wird.

(5) Für beihilfefähige Aufwendungen der in § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 bezeichneten Personen, zu deren Beiträgen für eine private Krankenversicherung ein Zuschuß aufgrund von Rechtsvorschriften oder eines Beschäftigungsverhältnisses mindestens in Höhe von 80 DM monatlich gewährt wird, ermäßigt sich der Bemessungssatz für den Zuschußempfänger um 20 vom Hundert. Beiträge für Krankentagegeld- und Krankenhaustagegeldversicherungen bleiben außer Betracht.

(6) Die oberste Dienstbehörde kann den Bemessungssatz erhöhen,

1. wenn die Aufwendungen infolge einer Dienstbeschädigung entstanden sind,
2. wenn sich aus der Anwendung des § 5 Abs. 4 Nr. 4 Härten ergeben oder
3. im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern in besonderen Ausnahmefällen, die nur bei Anlegung des strengsten Maßstabes anzunehmen sind.

§ 15

Begrenzung der Beihilfen

(1) Die Beihilfe darf zusammen mit den aus demselben Anlaß gewährten Leistungen aus einer Krankenversicherung, aufgrund von Rechtsvorschriften oder arbeitsvertraglicher Vereinbarungen die dem Grunde nach beihilfefähigen Aufwendungen nicht übersteigen. Hierbei bleiben Leistungen aus Krankentage- und Krankenhaustagegeldversicherungen unberücksichtigt. Dem Grunde nach beihilfefähig sind die in den §§ 6 bis 13 genannten Aufwendungen in tatsächlicher Höhe, für die im Einzelfall eine Beihilfe gewährt wird. Bei Anwendung des Satzes 1 bleiben Aufwendungen nach § 11 Abs. 2 sowie § 12 Abs. 1 unberücksichtigt.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Leistungen sind durch Belege nachzuweisen. Soweit Leistungen aus einer Krankenversicherung nachweislich nach einem Vomhundertsatz bemessen werden, ist ein Einzelnachweis nicht erforderlich. In diesem Fall wird die Leistung der Krankenversicherung nach diesem Vomhundertsatz von den dem Grunde nach beihilfefähigen Aufwendungen errechnet. Der Summe der mit einem Antrag geltend gemachten Aufwendungen ist die Summe der hierauf entfallenden Versicherungsleistungen gegenüberzustellen; Aufwendungen nach §§ 8, 9 werden getrennt abgerechnet.

§ 16

Beihilfen beim Tode des Beihilfeberechtigten

(1) Der hinterbliebene Ehegatte, die leiblichen Kinder und Adoptivkinder eines verstorbenen Beihilfeberechtigten erhalten Beihilfen zu den bis zu dessen Tod und aus Anlaß des Todes entstandenen beihilfefähigen Aufwendungen. Die Beihilfe bemißt sich nach den Verhältnissen am Tage vor dem Tode; für die Aufwendungen aus Anlaß des Todes gilt § 12. Die Beihilfe wird demjenigen gewährt, der die Originalbelege zuerst vorlegt; dies gilt auch für Aufwendungen aus Anlaß des Todes, für die abweichend von § 12 Abs. 1 ebenfalls Ausgabebelege vorzulegen sind.

(2) Andere als die in Absatz 1 genannten natürlichen Personen sowie juristische Personen erhalten die Beihilfe nach Absatz 1, soweit sie die von dritter Seite in Rechnung gestellten Aufwendungen bezahlt haben und die Originalbelege vorlegen. Die Beihilfe darf zusammen mit Sterbe- und Bestattungsgeldern sowie sonstigen Leistungen, die zur Deckung der in Rechnung gestellten Aufwendungen bestimmt sind, die tatsächlich entstandenen Aufwendungen nicht übersteigen.

§ 17

Verfahren

(1) Beihilfen werden auf schriftlichen Antrag des Beihilfeberechtigten gewährt; hierfür sind die vom Bundesmini-

ster des Innern herausgegebenen Formblätter zu verwenden. Aufwendungen für Halbwaisen können zusammen mit den Aufwendungen des Elternteils in einem Antrag geltend gemacht werden.

(2) Eine Beihilfe wird nur gewährt, wenn die mit dem Antrag geltend gemachten beihilfefähigen Aufwendungen insgesamt mehr als 200 DM betragen. Erreichen die beihilfefähigen Aufwendungen aus zehn Monaten diese Summe nicht, so kann abweichend von Satz 1 auch hierfür eine Beihilfe gewährt werden, wenn diese Aufwendungen 30 DM übersteigen.

(3) Beihilfen werden nur zu den Aufwendungen gewährt, die durch Belege nachgewiesen sind, soweit nichts anderes bestimmt ist. Würden mehreren Beihilfeberechtigten zu denselben Aufwendungen Beihilfen zustehen, so wird eine Beihilfe nur dem gewährt, der die Originalbelege zuerst vorlegt; dies gilt auch für die Gewährung von Beihilfen zu Aufwendungen für Halbwaisen.

(4) Die Beihilfeanträge sind unter Beifügung der Belege im Regelfall über die Beschäftigungsdienststelle der Festsetzungsstelle vorzulegen. Die bei der Bearbeitung der Beihilfen bekanntgewordenen Angelegenheiten sind geheimzuhalten. Sie dürfen nur für den Zweck verwandt werden, für den sie bekanntgegeben sind, es sei denn, es besteht eine gesetzliche Berechtigung oder Verpflichtung zur Offenbarung oder der Beihilfeberechtigte oder der Angehörige ist damit schriftlich einverstanden.

(5) Als Festsetzungsstellen entscheiden

1. die obersten Dienstbehörden über die Anträge ihrer Bediensteten und der Leiter der ihnen unmittelbar nachgeordneten Behörden,
2. die den obersten Dienstbehörden unmittelbar nachgeordneten Behörden über die Anträge der Bediensteten ihres Geschäftsbereichs,
3. die Pensionsregelungsbehörden über die Anträge der Versorgungsempfänger.

Die obersten Dienstbehörden können die Zuständigkeit für ihren Geschäftsbereich abweichend regeln.

(6) Die Belege sind vor Rückgabe an den Beihilfeberechtigten von der Festsetzungsstelle als für Beihilfeszwecke verwendet kenntlich zu machen.

(7) Dem Beihilfeberechtigten können Abschlagszahlungen geleistet werden.

(8) Die Beihilfe ist auf volle Deutsche Mark nach unten abzurunden.

(9) Ist in den Fällen des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 13 Abs. 2 Nr. 2 die vorherige Anerkennung der Beihilfefähigkeit unterblieben, wird eine Beihilfe nur gewährt, wenn das Versäumnis entschuldbar ist und die sachlichen Voraussetzungen für eine Anerkennung der Beihilfefähigkeit nachgewiesen sind.

(10) Eine Beihilfe wird nur gewährt, wenn der Beihilfeberechtigte sie innerhalb einer Antragsfrist von einem Jahr nach Entstehen der Aufwendungen oder der ersten Ausstellung der Rechnung beantragt hat. Für den Beginn der Frist ist bei pauschalen Beihilfen nach § 11 Abs. 2 der Tag der Geburt oder der Annahme als Kind, nach § 12 Abs. 1 der Tag des Ablebens und bei Aufwendungen nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 der Tag der Beendigung der Heilkur maßgebend.

§ 18

Übergangs- und Schlußvorschriften

(1) Auf die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vorschrift vorhandenen Ruhestandsbeamten und Richter im Ruhestand (§ 2 Abs. 1 Nr. 2) und deren berücksichtigungsfähige Ehegatten sowie Witwen und Witwer (§ 2 Abs. 1 Nr. 3) findet § 15 keine Anwendung, wenn diese Personen in dem genannten Zeitpunkt in einem Festkostentarif einer privaten Krankenversicherung versichert sind und solange dieser Tarif beibehalten wird.

(2) Für Personen, die am 31. März 1959 nicht versichert waren, das 60. Lebensjahr zu diesem Zeitpunkt vollendet und bis zum 31. Dezember 1959 nachgewiesen hatten, daß sie von keiner Krankenversicherung mehr aufgenommen werden, können die bisherigen, nach Nummer 13 Abs. 8 Ziff. 2 der Beihilfavorschriften vom 13. März 1959 erhöhten Bemessungssätze auch weiterhin angewendet werden.

(3) Ist der Tod eines Beihilfeberechtigten während einer Dienstreise oder einer Abordnung oder vor der Ausführung eines dienstlich bedingten Umzuges außerhalb des Familienwohnsitzes des Verstorbenen eingetreten, sind die Kosten der Überführung der Leiche oder Urne ohne die Beschränkung des § 12 Abs. 2 beihilfefähig; der Bemessungssatz für diese Kosten beträgt 100 vom Hundert.

(4) § 2 Abs. 4 Nr. 3 und § 4 Abs. 4 gelten für Personen, denen Leistungen nach § 19 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Abgeordnetenhauses von Berlin zustehen, nur dann, wenn sie diese Leistungen in Anspruch nehmen.

(5) Der Bundesminister des Innern regelt nach Anhörung des Auswärtigen Amtes, mit welchen Abweichungen diese Verwaltungsvorschriften auf die ins Ausland abgeordneten Beamten und die Beamten mit dienstlichem Wohnsitz im Ausland anzuwenden sind.

(6) Der Bundesminister des Innern regelt nach Anhörung des Chefs des Bundeskanzleramtes, mit welchen Abweichungen diese Verwaltungsvorschriften auf die Beamten anzuwenden sind, die im Amtsbereich der ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der Deutschen Demokratischen Republik tätig sind.

(7) Diese Verwaltungsvorschriften gelten nicht für die Deutsche Bundesbahn.

(8) Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern für die A-Mitglieder der Postbeamtenkrankenkasse besondere Vorschriften erlassen.

Artikel 2

Aufwendungen bei Empfängnisregelung, nicht rechtswidrigem Schwangerschaftsabbruch und nicht rechtswidriger Sterilisation

(1) Beihilfefähig nach Artikel 1 sind auch die Aufwendungen

1. für die ärztliche Beratung über Fragen der Empfängnisregelung einschließlich hierzu erforderlicher ärztlicher Untersuchungen und die Verordnung von empfängnisregelnden Mitteln,
2. aus Anlaß eines beabsichtigten Schwangerschaftsabbruchs für die ärztliche Beratung über die Erhaltung oder den nicht rechtswidrigen Abbruch der Schwangerschaft,
3. für die ärztliche Untersuchung und Begutachtung zur Feststellung der Voraussetzungen für einen nicht rechtswidrigen Schwangerschaftsabbruch oder eine nicht rechtswidrige Sterilisation.

(2) Aus Anlaß eines nicht rechtswidrigen Schwangerschaftsabbruchs oder einer nicht rechtswidrigen Sterilisation sind nach Maßgabe des Artikels 1 beihilfefähig die in Artikel 1 § 6 Abs. 1 Nr. 1, 2, 6, 8 bis 10 Buchstabe a bezeichneten Aufwendungen.

(3) Artikel 1 §§ 14, 15 und 17 findet Anwendung.

Artikel 3

Inkrafttreten

Artikel 1 und 2 treten am 1. Oktober 1985 in Kraft, gleichzeitig treten die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1979 (GMBI. S. 67) außer Kraft. Auf die vor dem 1. Oktober 1985 entstandenen Aufwendungen sind die vor dem Inkrafttreten geltenden Vorschriften anzuwenden.

Anlage 1
(zu § 6 Abs. 1 Nr. 1 BhV)

Psychotherapeutische Behandlungen

1. Aufwendungen für psychotherapeutische Behandlungen nach den Nummern 846ff. des Gebührenverzeichnisses für ärztliche Leistungen, Anlage zur Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ), sind, soweit sie nicht unter nachstehende Nummer 2 fallen, im Rahmen der Notwendigkeit und Angemessenheit nach Maßgabe des § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BhV beihilfefähig.
 - bei analytischer Psychotherapie bis zu weiteren 80 Stunden, bei Gruppenbehandlung bis zu weiteren 40 Doppelstunden,
 - in besonderen Ausnahmefällen bei analytischer Psychotherapie bis zu weiteren 80 Stunden, bei Gruppenbehandlung bis zu weiteren 40 Doppelstunden
2. Aufwendungen für psychotherapeutische Behandlungen der tiefenpsychologisch fundierten und der analytischen Psychotherapie (Nummern 860 bis 864 des Gebührenverzeichnisses für ärztliche Leistungen) sind nur dann beihilfefähig, wenn
 - die Behandlung der Besserung oder der Heilung einer Krankheit dient, und
 - beim Patienten nach Erhebung der biographischen Anamnese ggf. nach höchstens drei probatorischen Sitzungen die Voraussetzungen für einen Behandlungserfolg gegeben sind, und
 - die Festsetzungsstelle vor Beginn der Behandlung die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen aufgrund der Stellungnahme eines vertrauensärztlichen Gutachters zur Notwendigkeit und zu Art und Umfang der Behandlung anerkannt hat.

Aufwendungen für Behandlungen, die zur beruflichen oder sozialen Anpassung, z. B. zur Berufsförderung oder zur Erziehungsberatung bestimmt sind, sind nicht beihilfefähig.

Die Aufwendungen für die biographische Anamnese und höchstens drei probatorische Sitzungen sind beihilfefähig.
3. Die Aufwendungen für eine Behandlung sind nur in dem Umfang beihilfefähig, als deren Dauer je Krankheitsfall bei
 - tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie 50 Stunden, bei Gruppenbehandlung 50 Doppelstunden,
 - analytischer Psychotherapie 80 Stunden, bei Gruppenbehandlung 40 Doppelstunden,
 - tiefenpsychologisch fundierter oder analytischer Psychotherapie von Kindern und Jugendlichen 90 Stunden, bei Gruppenbehandlung 60 Doppelstunden sowie einer notwendigen begleitenden Psychotherapie ihrer Bezugsperson (Nummer 817 des Gebührenverzeichnisses) den erforderlichen Umfang

nicht überschreitet.

Aufwendungen für eine längere Behandlung sind nach einer erneuten eingehenden Begründung des Therapeuten und der vorherigen Anerkennung entsprechend Nummer 2 Satz 1

 - bei tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie bis zu weiteren 30 Stunden,
4. Die psychotherapeutische Behandlung nach Nummer 2 muß von einem Arzt mit der Berechtigung zur Führung der Zusatzbezeichnung Psychotherapie oder Psychoanalyse durchgeführt werden. Der Arzt mit der Bereichsbezeichnung „Psychotherapie“ kann nur tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie (Nummern 860 bis 862 GOÄ), der Arzt mit der Bereichsbezeichnung „Psychoanalyse“ zusätzlich analytische Psychotherapie (Nummern 863, 864 GOÄ) erbringen. Diese Ärzte können einen Diplompsychologen mit abgeschlossener psychotherapeutischer Zusatzausbildung an einem anerkannten psychotherapeutischen Institut oder bei Kindern und Jugendlichen anstelle eines Diplompsychologen einen Psychagogen mit abgeschlossener Ausbildung an einem anerkannten psychotherapeutischen Institut zur Behandlung hinzuziehen. Der Arzt kann notwendige Testverfahren nach den Nummern 855 bis 857 GOÄ durch einen Diplompsychologen oder Psychagogen (Satz 3) durchführen lassen.
5. Wird die Behandlung durch einen in Nummer 4 bezeichneten Diplompsychologen oder Psychagogen durchgeführt, der die Leistungen unmittelbar gegenüber dem Patienten berechnet, so können die Aufwendungen bis zu den nachstehenden Sätzen als beihilfefähig anerkannt werden:
 - 5.1 Anwendung und Auswertung projektiver Testverfahren mit schriftlicher Aufzeichnung, insgesamt = 115,50 DM
 - 5.2 Anwendung und Auswertung standardisierter Intelligenz- und Entwicklungstests mit schriftlicher Aufzeichnung, insgesamt = 57,80 DM
 - 5.3 Anwendung und Auswertung orientierender Testuntersuchungen, insgesamt = 18,60 DM
 - 5.4 Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie oder analytische Psychotherapie in Einzelbehandlung, Dauer mindestens 50 Minuten = 110,40 DM
 - 5.5 Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie oder analytische Psychotherapie in Gruppenbehandlung mit einer Teilnehmerzahl von höchstens acht Personen, Dauer mindestens 100 Minuten, je Teilnehmer = 55,20 DM
 - 5.6 Eingehende psychotherapeutische Beratung der Bezugsperson von Kindern und Jugendlichen = 28,80 DM.

Anlage 2

(zu § 6 Abs. 1 Nr. 4 BhV)

**Beihilfefähigkeit der Aufwendungen für Hilfsmittel,
Geräte zur Selbstbehandlung und Selbstkontrolle sowie
für Körperersatzstücke**

1. Die notwendigen und angemessenen Aufwendungen für die Anschaffung der Hilfsmittel und Geräte zur Selbstbehandlung und Selbstkontrolle sind — ggf. im Rahmen der Höchstbeträge — beihilfefähig, wenn sie vom Arzt schriftlich verordnet und nachstehend aufgeführt sind:
 Absauggeräte (z. B. bei Kehlkopferkrankung),
 Beatmungsgeräte,
 Blindenführhunde einschließlich Geschirr, Hundeleine, Halsband und Maulkorb,
 Blindenschriftmaschine,
 Blindenstöcke,
 Blutdruckmeßgeräte,
 Bruchbänder,
 Ergometer (nach Herzinfarkt bei Notwendigkeit einer exakten Leistungskontrolle),
 Fußeinlagen,
 Gehwagen,
 Gipsbetten, Liegeschalen,
 Gummistrümpfe, Kompressionsstrumpfhosen,
 Heimdialysegeräte,
 Herzschrittmacher einschließlich Kontrollgeräte und sonstigem Zubehör,
 Hilfsgestelle (für Schwerstbehinderte, z. B. Ohnhänder),
 Hörhilfen (auch Hörbrillen),
 Impulsvibratoren (z. B. bei Mucoviscidose, Pankreasfibrose),
 Inhalationsapparate,
 Injektionsspritzen und -nadeln,
 Jobst-Wechsel-Druckgeräte,
 Katheter,
 Kniekappen,
 Knöchel- und Gelenkstützen,
 Kopfschützer,
 Korrekturschienen u. ä.;
 Krankenfahrstühle,
 Krankenheber,
 Krankenstöße (einschließlich Gehbänkchen mit Zubehör),
 Krücken,
 Leibbinden, Krampfadernbinden u. ä.,
 Maßschuhe, orthopädische, die nicht serienmäßig herstellbar sind, soweit die Aufwendungen 100 DM übersteigen,
 Pflegebetten,
 Polarimeter,
 Reflektometer,
 Sehhilfen,
 Spastikerhilfen (auch Übungsgeräte),
 Sprechhilfen (auch elektronische),
 Sprechkanülen,
 Stützapparate,
 Stumpfstrümpfe und Narbenschützer,
 Suspensorien,
 Toilettenstühle,
 Ultraschallvernebler,
 Urinale,
 Vibrationstrainer bei Taubheit
 Wasser- und Luftkissen,
 Weckgeräte für Bettnässer.
2. Die Aufwendungen für Apparate und Geräte zur Selbstbehandlung und Selbstkontrolle sind nur beihilfefähig, wenn die ersparten Behandlungskosten höher als die Anschaffungskosten sind oder die Anschaffung aus besonderen Gründen dringend geboten ist.
3. Die Mieten für Hilfsmittel und Geräte zur Selbstbehandlung und Selbstkontrolle sind beihilfefähig, soweit sie nicht höher als die entsprechenden Anschaffungskosten sind und sich durch die Anmietung eine Anschaffung erübrigt.
4. Die Aufwendungen für den Ersatz eines unbrauchbar gewordenen Hilfsmittels oder Gerätes sind in der bisherigen Ausführung auch ohne ärztliche Verordnung beihilfefähig, wenn die Ersatzbeschaffung innerhalb von sechs Monaten seit dem Kauf des bisherigen Hilfsmittels oder Gerätes erfolgt.
5. Die Aufwendungen für Reparaturen der Hilfsmittel und Geräte sind stets ohne ärztliche Verordnung beihilfefähig.
6. Die Aufwendungen für Betrieb und Unterhaltung der Hilfsmittel und Geräte sind nur beihilfefähig, wenn sie innerhalb eines Jahres 200 DM übersteigen.
7. Die notwendigen und angemessenen Aufwendungen für Körperersatzstücke sind beihilfefähig, wenn sie vom Arzt schriftlich verordnet sind.
8. Aufwendungen für ärztlich verordnete Perücken sind bis zum Betrag von 1 000 DM beihilfefähig, wenn ein krankhafter entstellender Haarausfall (z. B. Alopecia areata) oder eine erhebliche Verunstaltung, z. B. infolge Schädelverletzung, oder wenn ein totaler oder weitgehender Haarausfall bei männlichen Personen vor Vollendung des 25. Lebensjahres oder bei weiblichen Personen vorliegt. Die Aufwendungen für eine Zweiterücke sind nur beihilfefähig, wenn eine Perücke voraussichtlich länger als ein Jahr getragen werden muß. Die Aufwendungen für die erneute Beschaffung einer Perücke sind nur beihilfefähig, wenn seit der vorangegangenen Beschaffung mindestens vier Jahre vergangen sind.
9. Zu den Hilfsmitteln gehören nicht Gegenstände, deren Anschaffungskosten den Aufwendungen der allgemeinen Lebenshaltung zuzurechnen sind. Hierzu gehören als Gebrauchsgüter des täglichen Lebens z. B. auch
 Bandscheibenmatratzen,
 Bestrahlungslampen (Solarien, Helarien, Sonnenbänke, Rotlicht, Höhensonnen),
 Fieberthermometer,
 Fitnessgeräte (Heimtrainer und dgl.),
 Gesundheitsschuhe,
 Heizkissen, Heizdecken,
 Liegestühle,
 Mundduschen (Water-Pic, Aqua-Pic),
 Rheumawäsche,
 Wärmedecken, Wärmeflaschen,
 Zahnbürsten, auch elektrische.
10. Die notwendigen und angemessenen Aufwendungen für andere als die in Nummer 1 aufgeführten Hilfsmittel und Geräte zur Selbstbehandlung und Selbstkontrolle können als beihilfefähig anerkannt werden, wenn diese ebenfalls geeignet sind, die Folgen eines regelwidrigen Körperzustandes zu lindern, zu bessern, zu beheben oder zu beseitigen, und

deren Anschaffungskosten nicht den Aufwendungen der allgemeinen Lebenshaltung zuzurechnen sind. Betragen die Aufwendungen mehr als 3 000 DM, ist das Einvernehmen des Bundesministers des Innern erforderlich.

11. Die Aufwendungen für vom Augenarzt schriftlich verordnete Sehhilfen sind wie folgt beihilfefähig:

11.1 Brillen

Als angemessen sind anzusehen

- für das Brillengestell = 100 DM,
- für Gläser mit Gläserstärken bis ± 6 Dioptrien (dpt):
 - Einstärkengläser: für das sph. Glas = 45 DM,
für das cyl. Glas = 60 DM,
 - Mehrstärkengläser: für das sph. Glas = 120 DM,
für das cyl. Glas = 160 DM,
 - Dreistufengläser oder
Multifokalglasser: zuzüglich je Glas = 40 DM.

Darüber hinausgehende Kosten können ausnahmsweise als beihilfefähigkeit anerkannt werden, wenn die Mehrkosten nachweislich aus medizinischen Gründen notwendig sind. In diesen Fällen ist eine spezifizierte Rechnung des Optikers (mit Angaben über Glasgröße, Glasqualität, Sonderbearbeitung und die jeweiligen Kosten hinsichtlich der Glasqualität im Vergleich zu den Kosten bei mittlerer Art und Güte) vorzulegen. Für die Mehrkosten bei Kunststoff-, Leicht- und Lichtschutzgläsern gilt ausschließlich Nummer 11.2.

11.2 Brillen mit besonderen Gläsern

Die Mehraufwendungen für augenärztlich verordnete Brillen mit Kunststoff-, Leicht- und Lichtschutzgläsern sind bei Vorliegen folgender Indikationen beihilfefähig:

- a) Kunststoffgläser und Leichtgläser
 - aa) bei Gläserstärken ab $+ 6,0/ - 8,0$ dpt., bei Kindern bis zum 14. Lebensjahr ab $\pm 5,0$ dpt.,
 - bb) bei Anisometropien ab 3,0 dpt.,
 - cc) unabhängig von der Gläserstärke
 - bei Kindern im Vorschulalter,
 - bei Patienten mit chronischem Druckekzem der Nase, mit Fehlbildungen oder Mißbildungen des Gesichts, insbesondere im Nasen- und Ohrenbereich, wenn trotz optimaler Anpassung unter Verwendung gewöhnlicher Gläser ein befriedigender Sitz der Brille nicht gewährleistet ist,
 - bei Spastikern, Epileptikern und Einäugigen.
- b) Getönte Gläser (Lichtschutzgläser)
 - aa) bei umschriebenen Transparenzverlusten (Trübungen) im Bereich der brechenden Medien, die zu Lichtstreuungen führen (z.B. Hornhautnarben, Linsentrübungen, Glaskörpertrübungen),
 - bb) bei krankhaften, andauernden Pupillenerweiterungen sowie den Blendschutz herabsetzenden Substanzverlusten der Iris (z.B. Iriskolobom, Aniridie, traumatische Mydriasis, Iridodialyse),
 - cc) bei chronisch-rezidivierenden Reizzuständen der vorderen und mittleren Augenab-

schnitte, die medikamentös nicht behebbar sind (z. B. Keratoconjunctivitis, Iritis, Cyclitis),

- dd) bei entstellenden Veränderungen im Bereich der Lider und ihrer Umgebung (z. B. Lidkolobom, Lagophthalmus, Narbenzug) und Behinderung der Tränenabfuhr,
- ee) bei Ciliarneuralgie,
- ff) bei blendungsbedingenden entzündlichen oder degenerativen Erkrankungen der Netzhaut/Aderhaut oder der Sehnerven,
- gg) bei totaler Farbenblindheit,
- hh) bei Albinismus,
- ii) bei unerträglichen Blendungserscheinungen bei praktischer Blindheit,
- jj) bei intrakraniellen Erkrankungen, bei denen nach ärztlicher Erfahrung eine pathologische Blendungsempfindlichkeit besteht (z. B. Hirnverletzungen, Hirntumoren),
- kk) bei Gläsern ab $+ 10,0$ dpt.,
- ll) im Rahmen einer Fotochemotherapie.

11.3 Entspiegelte Gläser und Gläser mit verändernder Lichthelligkeit (phototrope Gläser)

Die Mehraufwendungen für die Entspiegelung von Gläsern sind nicht beihilfefähig. Das gleiche gilt für phototrope Gläser (z. B. Colormaticgläser).

11.4 Ersatzbeschaffung von Brillen

Die Aufwendungen für die Ersatzbeschaffung von Brillen sind nur dann beihilfefähig, wenn bei gleichbleibender Sehschärfe seit dem Kauf der bisherigen Brille drei Jahre vergangen sind oder vor Ablauf dieses Zeitraumes die Ersatzbeschaffung der Brille — ggf. nur der Gläser — notwendig ist, weil

- sich die Sehschärfe geändert hat,
- die bisherige Brille verloren oder wegen Beschädigung vollständig unbrauchbar geworden ist oder
- bei Kindern sich die Kopfform geändert hat.

Eine erneute ärztliche Verordnung ist nicht erforderlich, wenn im Falle des Verlustes oder der Beschädigung die Ersatzbeschaffung innerhalb eines Jahres seit Kauf der bisherigen Brille erfolgt.

11.5 Kontaktlinsen

Die Mehraufwendungen für augenärztlich verordnete Kontaktlinsen sind nur bei Vorliegen folgender Indikationen beihilfefähig:

- Myopie ab 8 dpt.,
- Hyperopie ab 8 dpt.,
- irregulärer Astigmatismus,
- regulärer Astigmatismus ab 3 dpt.,
- Keratokonus,
- Aphakie,
- Aniseikonie,
- Anisometropie ab 2 dpt.,
- psychogene Körperstörungen,
- als Verbandlinse bei schwerer Erkrankung der Hornhaut, bei durchbohrender Hornhautverletzung oder bei Einsatz als Medikamententräger,
- als Occlusionslinse in der Schielbehandlung, sofern andere Maßnahmen nicht durchführbar sind,
- als Irislinse bei Substanzverlust der Regenbogenhaut.

Die Aufwendungen für Kontaktlinsen bei Astigmatismus sind zudem nur beihilfefähig, wenn mindestens eine um 20 v. H. verbesserte Sehschärfe gegenüber einer Brille erzielt wird. Bei psychogenen Körperstörungen ist die Bescheinigung eines Nervenarztes erforderlich.

Da das Tragen von Kontaktlinsen aus medizinischen Gründen gelegentlich unterbrochen werden muß, sind neben den Aufwendungen für Kontaktlinsen auch die Kosten einer Reservebrille, bei Vorliegen einer Aphakie und bei über Vierzigjährigen darüber hinaus noch die Kosten einer Nahbrille beihilfefähig.

11.6 *Andere Sehhilfen*

Müssen Schulkinder nach augenärztlicher Verordnung während des schulischen Turnunterrichts eine Sportbrille tragen, werden die Aufwendungen als beihilfefähig anerkannt.

Läßt sich durch Verordnung einer Brille oder von Kontaktlinsen das Lesen normaler Zeitungsschrift nicht erreichen, können die Aufwendungen für eine vergrößernde Sehhilfe (Lupe, Leselupe, Leselineale, Fernrohrbrille, Fernrohr Lupenbrille u. ä.) als beihilfefähig anerkannt werden.

Anlage 3
(zu § 8 Abs. 6 BhV)

Heilkurortverzeichnis

Name ohne „Bad“	PLZ	Gemeinde	Anerkennung als Heilkurort ist erteilt für: (Ortsteile, sofern nicht B, G, K*)	Artbezeichnung
Aachen	5100	Aachen	Burtscheid und Monheimsallee	Heilbad
Abbach	8403	Bad Abbach	Bad Abbach, Abbach-Schloßberg, Au, Kalkofen, Weichs	Heilbad
Aibling	8202	Bad Aibling	Bad Aibling, Harthausen, Thürham, Zell	Heilbad
Alexandersbad	8591	Bad Alexandersbad	G	Heilbad
Altenau	3396	Altenau	G	Heilklimatischer Kurort
Andernach	5470	Andernach	Bad Tönisstein	Heilkurort
Arolsen	3540	Arolsen	K	Heilbad
Aulendorf	7960	Aulendorf	Aulendorf	Kneippkurort
Baden-Baden	7570	Baden-Baden	Baden-Baden, Balg, Lichtental, Oos	Heilbad
Badenweiler	7847	Badenweiler	Badenweiler	Heilbad
Baiersbronn	7292	Baiersbronn	Schwarzenberg-Schönmünzach	Kneippkurort
Balge	3071	Balge	B Blenhorst	Ort mit Moor-Kurbetrieb
Baltrum	2985	Baltrum	G	Nordseeheilbad
Bayersoien	8117	Bayersoien	B Kurhaus Bayersoien	Moorkurbetrieb
Bayrischzell	8163	Bayrischzell	G	Heilklimatischer Kurort
Bellingen	7841	Bad Bellingen	Bad Bellingen	Heilbad
Bentheim	4444	Bad Bentheim	Bad Bentheim (Gebietsstand 1973)	Heilbad
Berchtesgaden	8240	Berchtesgaden	G	Heilklimatischer Kurort
Bergzabern	6748	Bad Bergzabern	Bad Bergzabern	Kneippkurort und Heilklimatischer Kurort
Berleburg	5920	Bad Berleburg	Bad Berleburg	Kneippheilbad
Berneck	8582	Bad Berneck i. Fichtelgebirge	Bad Berneck i. Fichtelgebirge, Frankenhammer, Kutschenrangen, Rödlasberg, Warneleithen	Kneippheilbad
Bertrich	5582	Bad Bertrich	Bad Bertrich	Heilkurort
Beuren	7444	Beuren	G	Ort mit Heilquellen- Kurbetrieb
Bevensen	3118	Bevensen	Bad Bevensen	Heilbad und Kneippkurort
Biberach	7950	Biberach	Jordanbad	Kneippkurort
Birnbach	8345	Birnbach	B Kurmittelhaus Rottal Terme Birnbach („Hofbad“) B Kurmittelhaus Rottal Terme Birnbach („Chrysantibad“)	Heilquellenkurbetrieb Heilquellenkurbetrieb
Bischofswiesen	8242	Bischofswiesen	G	Heilklimatischer Kurort
Blieskastel	6653	Blieskastel	Blieskastel-Mitte (Alschbach, Blieskastel, Lautzkirchen)	Kneippkurort
Bocklet	8733	Bad Bocklet	G	Heilbad
Boll	7325	Boll	Bad Boll	Ort mit Heilquellen- Kurbetrieb
Boppard	5407	Boppard	a) Boppard b) Bad Salzig	Kneippkurort Heilkurort
Borkum	2972	Borkum	G	Nordseeheilbad
Bramstedt	2357	Bad Bramstedt	Bad Bramstedt	Heilbad
Braunlage	3389	Braunlage	G mit Hohegeiß	Heilklimatischer Kurort
Breisig	5484	Bad Breisig	Bad Breisig	Heilkurort
Brückenau	8788	Bad Brückenau	G	Heilbad
Buchau	7952	Bad Buchau	Bad Buchau	(Moor-)Heilbad
Bühl	7580	Bühl	Bühlerhöhe	Heilklimatischer Kurort
Bünde	4980	Bünde	Randringhausen	Kurmittelgebiet (Heilquelle und Moor)
Büsum	2242	Büsum	Büsum	Seeheilbad

Name ohne „Bad“	PLZ	Gemeinde	Anerkennung als Heilkurort ist erteilt für: (Ortsteile, sofern nicht B, G, K*)	Artbezeichnung
Burgbrohl	5475	Burgbrohl	Bad Tönisstein	Heilkurort
Burg/Fehmarn	2448	Burg/Fehmarn	Burg	Seeheilbad
Camberg	6277	Bad Camberg	K	Kneippheilbad
Clausthal-Zellerfeld	3392	Clausthal-Zellerfeld	Clausthal-Zellerfeld	Heilklimatischer Kurort
Cuxhaven	2190	Cuxhaven	G	Nordseeheilbad
Dahme	2435	Dahme	Dahme	Seeheilbad
Damp	2335	Damp	Damp 2000	Seeheilbad
Daun	5568	Daun	Daun	Heilkurort, Kneippkurort und Heilklimatischer Kurort
Detmold	4930	Detmold	Hiddesen	Kneippkurort
Diez	6252	Diez	Diez	Felkekurort
Ditzenbach	7342	Bad Ditzenbach	Bad Ditzenbach	Heilbad
Driburg	3490	Bad Driburg	Bad Driburg, Hermannsborn	Heilbad
Dürkheim	6702	Bad Dürkheim	Bad Dürkheim	Heilkurort
Dürrheim	7737	Bad Dürrheim	Bad Dürrheim	(Sole-)Heilbad und Heilklimatischer Kurort
Eberbach	6930	Eberbach	Eberbach	Ort mit Heilquellen- Kurbetrieb
Eilsen	3064	Bad Eilsen	G	Heilbad
Ems	5427	Bad Ems	Bad Ems	Heilkurort und Heilklimatischer Kurort
Emstal	3501	Emstal	Sand	Heilquellen-Kurbetrieb
Endbach	3551	Bad Endbach	K	Kneippheilbad
Endorf	8207	Endorf i. OB	B Jod-Thermalbad Endorf AG	Heilquellen- und Moorkurbetrieb
Erwitte	4782	Erwitte	Bad Westernkotten	Heilbad
Essen	4515	Bad Essen	Bad Essen	Heilbad
Fallingbostal	3032	Fallingbostal	Fallingbostal	Kneippheilbad
Feilnbach	8201	Bad Feilnbach	G — ausgenommen die Gemein- teile der ehemaligen Gemeinde Dettendorf	Heilbad
Freudenstadt	7290	Freudenstadt	Freudenstadt	Heilklimatischer Kurort
Friedenweiler	7829	Friedenweiler	G	Kneippkurort
Füssen	8958	Füssen	a) Bad Faulenbach b) Gebiet der ehemaligen Stadt Füssen und der ehemaligen Gemeinde Hopfen am See	Heilbad Heilkurort
Füssing	8397	Bad Füssing	Bad Füssing, Aichmühle, Ainsen, Angering, Brandschachen, Dürnöd, Eggfling a. Inn, Eitlöd, Flickenöd, Gögging, Holzhäuser, Holzhaus, Hub, Irching, Mitterreuthen, Ober- reuthen, Pichl, Pimsöd, Poinzaun, Riedenburg, Safferstetten, Schie- feröd, Schöchlöd, Steinreuth, Tha- lau, Thalham, Thierham, Unterreu- then, Voglöd, Weidach, Wies, Wür- ding, Zieglöd, Zwicklarn	Heilbad
Gaggenau	7560	Gaggenau	Bad Rotenfels	Heilbad
Gandersheim	3353	Bad Gandersheim	Bad Gandersheim	Heilbad
Garmisch-Partenkirchen	8100	Garmisch-Partenkirchen	G — ohne das eingegliederte Gebiet der ehemaligen Gemeinde Wamberg	Heilklimatischer Kurort
Gersfeld	6412	Gersfeld (Rhön)	K	Kneippkurort
Gladenbach	3554	Gladenbach	K	Kneippheilbad
Glücksburg	2392	Glücksburg	Glücksburg	Seeheilbad
Goslar	3380	Goslar	Hahnenklee, Bockswiese	Heilklimatischer Kurort
Grasellenbach	6149	Grasellenbach	K	Kneippkurort und Kneippheilbad

Name ohne „Bad“	PLZ	Gemeinde	Anerkennung als Heilkurort ist erteilt für: (Ortsteile, sofern nicht B, G, K*)	Artbezeichnung
Griesbach	8399	Griesbach i. Rottal	B Kurmittelhaus Griesbach i. Rottal	Heilquellenkurbetrieb
Grömitz	2433	Grömitz	Grömitz	Seeheilbad
Grönenbach	8944	Grönenbach	Grönenbach, Au, Brandholz, Darast, Egg, Ehwiessmühle, Falken, Gemein-schwenden, Greit, Grönenbach-W., Herbisried, Hintergsäng, Hueb, It-telsburg, Klevers, Kornhofen, Kreuzbühl, Manneberg, Niederholz, Ölmühle, Raupolz, Rechberg, Rothenstein, Schulerloch, Schwen-den, Seefeld, Streifen, Thal, Vorder-gsäng, Waldegg b. Grönenbach, Zie-gelberg, Ziegelstadel	Kneippkurort
Grund	3395	Bad Grund	Bad Grund	Heilbad
Haffkrug	2409	Haffkrug	Haffkrug	Seeheilbad
Haigerloch	7452	Haigerloch	Bad Imnau	Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb
Harzburg	3388	Bad Harzburg	K	Heilbad und Heilklimatischer Kurort
Heilbrunn	8173	Bad Heilbrunn	Bad Heilbrunn, Achmühl, Baum-berg, Hinterstallau, Hub, Kiensee, Langau, Oberbuchen, Oberenzenau, Obermühl, Obersteinbach, Ostfeld, Ramsau, Schönau, Unterenzenau, Untersteinbach, Voglherd	Heilbad
Heiligenhafen	2447	Heiligenhafen	Heiligenhafen	Seeheilbad
Helgoland	2192	Helgoland	G	Seeheilbad
Hennef	5202	Hennef	Hennef	Kneippkurort
Herrenalb	7506	Bad Herrenalb	Bad Herrenalb	Heilbad und Heilklimatischer Kurort
Hersfeld	6430	Bad Hersfeld	K	(Mineral-)Heilbad
Hille	4955	Hille	Rothennuffeln	Kurmittelgebiet (Heilquelle und Moor)
Hindelang	8973	Hindelang	Hindelang, Bad Oberdorf, Bruck, Gailenberg, Groß, Hinterstein, Lie-benstein, Oberjoch, Reckenberg, Riedle, Unterjoch, Vorderhindelang	Kneippkurort und Heilklimatischer Kurort
Hinterzarten	7824	Hinterzarten	G	Heilklimatischer Kurort
Höchenschwand	7821	Höchenschwand	Höchenschwand	Heilklimatischer Kurort
Hönningen	5462	Bad Hönningen	Bad Hönningen	Heilkurort
Höxter	3470	Höxter	Bruchhausen	Heilquellen-Kurbetrieb
Holzminden	3450	Holzminden	Neuhaus	Heilklimatischer Kurort
Homburg	6380	Bad Homburg v. d. Höhe	K	Heilbad
Honnet	5340	Bad Honnet	Bad Honnet	Heilbad
Horn	4934	Horn-Bad Meinberg	Bad Meinberg	Heilbad
Iburg	4504	Bad Iburg	Bad Iburg	Kneippheilbad
Ingelfingen	7118	Ingelfingen	G	Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb
Isny	7972	Isny	Isny, Neutrauchburg	Heilklimatischer Kurort
Juist	2983	Juist	G	Nordseeheilbad
Karlshafen	3522	Bad Karlshafen	K	Heilbad
Kassel	3500	Kassel	Wilhelmshöhe	Kneippkurort und Heilklimatischer Kurort
Kellenhusen	2436	Kellenhusen	Kellenhusen	Seeheilbad
Kissingen	8730	Bad Kissingen	G	Heilbad
König	6123	Bad König	K	Heilbad
Königsfeld	7744	Königsfeld	Königsfeld, Bregnitz, Grenier	Kneippkurort und Heilklimatischer Kurort

Name ohne „Bad“	PLZ	Gemeinde	Anerkennung als Heilkurort ist erteilt für: (Ortsteile, sofern nicht B, G, K*)	Artbezeichnung
Königshofen	8742	Bad Königshofen i. Grabfeld	G — ohne die eingegliederten Gebiete der ehemaligen Gemeinden Aub und Merkers- hausen	Heilbad
Königstein	6240	Königstein im Taunus	K	Heilklimatischer Kurort
Kohlgrub	8112	Bad Kohlgrub	G	Heilbad
Kreuth	8185	Kreuth	G	Heilklimatischer Kurort
Kreuznach	6550	Bad Kreuznach	Bad Kreuznach	Heilkurort
Krozingen	7812	Bad Krozingen	Bad Krozingen	Heilbad
Krumbach	8908	Krumbach (Schwaben)	B Sanatorium Krumbad	Peloidkurbetrieb
Kyllburg	5524	Kyllburg	Kyllburg	Kneippkurort
Laasphe	5928	Bad Laasphe	Bad Laasphe	Kneippheilbad
Laer	4518	Bad Laer	G	Soleheilbad
Lahnstein	5420	Lahnstein	B Kurtherme Rhein-Lahn der Vik- toria Thermalbad Lahnstein GmbH	Heilquellenkurbetrieb
Langeoog	2941	Langeoog	G	Nordseeheilbad
Lauterberg	3422	Bad Lauterberg	Bad Lauterberg	Kneippheilbad
Lenzkirch	7825	Lenzkirch	Lenzkirch	Heilklimatischer Kurort
Liebenzell	7263	Bad Liebenzell	Bad Liebenzell	Heilbad
Lindenfels	6145	Lindenfels	K	Heilklimatischer Kurort
Lippspringe	4792	Bad Lippspringe	Bad Lippspringe	Heilbad und Heilklimatischer Kurort
Lippstadt	4780	Lippstadt	Bad Waldliesborn	Heilbad
Ludwigsburg	7140	Ludwigsburg	Hoheneck	Ort mit Heilquellen- Kurbetrieb
Lüneburg	2120	Lüneburg	Kurpark mit Kurzentrum	Sole-Moor-Heilbad
Malente	2427	Malente	Malente	Kneippheilbad
Manderscheid	5562	Manderscheid	Manderscheid	Heilklimatischer Kurort
Marienberg	5439	Bad Marienberg	Bad Marienberg	Kneippheilbad
Marktschellenberg	8246	Marktschellenberg	G	Heilklimatischer Kurort
Mergentheim	6990	Bad Mergentheim	Bad Mergentheim	Heilbad
Mölln	2410	Mölln	Mölln	Kneippkurort
Mössingen	7406	Mössingen	Bad Sebastiansweiler	Ort mit Heilquellen- Kurbetrieb
Münder	3252	Bad Münder	Bad Münder	Ort mit Heilquellen- Kurbetrieb
Münster/Stein	6552	Bad Münster am Stein- Ebernburg	Bad Münster am Stein	Heilkurort
Münstereifel	5358	Bad Münstereifel	Bad Münstereifel	Kneippheilbad
Murnau	8110	Murnau a. Staffelsee	B Ludwigsbad Murnau	Moorkurbetrieb
Nauheim	6350	Bad Nauheim	K	Heilbad
Nenndorf	3052	Bad Nenndorf	Bad Nenndorf	Heilbad
Neuenahr	5483	Bad Neuenahr- Ahrweiler	Bad Neuenahr	Heilkurort
Neukirchen	3579	Neukirchen	K	Kneippkurort
Neustadt/D	8425	Neustadt a. d. Donau	Bad Gögging	Heilbad
Neustadt/S	8740	Bad Neustadt a. d. Saale	Bad Neustadt a. d. Saale, Salzburg	Heilbad
Nidda	6478	Nidda	Bad Salzhausen	Heilbad
Nonnweiler	6696	Nonnweiler	Nonnweiler	Heilklimatischer Kurort
Norddorf	2279	Norddorf/Amrum	Norddorf	Seeheilbad
Norderney	2982	Norderney	G	Nordseeheilbad
Oberstauen	8974	Oberstauen	G — ausgenommen die Gemeinde- teile Aach i. Allgäu, Hänse, Hag- spiel, Hütten, Krebs, Nägeleshalde	Kneippkurort (Schroththerapie) und Heilklimatischer Kurort
Oberstdorf	8980	Oberstdorf	Oberstdorf, Anatswald, Birgsau, Dietersberg, Ebene, Einödsbach, Faistenoy, Gerstruben, Gottenried,	Kneippkurort und Heilklimatischer Kurort

Name ohne „Bad“	PLZ	Gemeinde	Anerkennung als Heilkurort ist erteilt für: (Ortsteile, sofern nicht B, G, K*)	Artbezeichnung
			Gruben, Gundsbach, Jauchen, Kornau, Reute, Ringang, Schwand, Spielmannsau	
Oeynhausen	4970	Bad Oeynhausen	Bad Oeynhausen	Heilbad
Olsberg	5787	Olsberg	Olsberg	Kneippkurort
Orb	6482	Bad Orb	G	Heilbad
Ottobeuren	8942	Ottobeuren	Ottobeuren, Eldern	Kneippkurort
Oy-Mittelberg	8967	Oy-Mittelberg	Oy	Kneippkurort
Petershagen	4953	Petershagen	Hopfenberg	Kurmittelgebiet
Peterstal-Griesbach	7605	Bad Peterstal-Griesbach	a) G b) Bad Peterstal	Heilbad Heilbad und Kneippkurort
Preußisch Oldendorf	4994	Preußisch Oldendorf	Holzhausen	Kurmittelgebiet
Prien	8210	Prien a. Chiemsee	G — ohne den eingegliederten Gemeindeteil Vachendorf der ehemaligen Gemeinde Hittenkirchen	Kneippkurort
Pyrmont	3280	Bad Pyrmont	K	Heilbad
Radolfzell	7760	Radolfzell	Mettnau	Kneippkurort
Ramsau	8243	Ramsau b. Berchtesgaden	G	Heilklimatischer Kurort
Rappenu	6927	Bad Rappenu	Bad Rappenu	(Sole-)Heilbad
Reichenhall	8230	Bad Reichenhall	Bad Reichenhall, Bayerisch Gmain und Kibling	Heilbad
Rengsdorf	5455	Rengsdorf	Rengsdorf	Heilklimatischer Kurort
Rippoldsau-Schapbach	7624	Bad Rippoldsau-Schapbach	Bad Rippoldsau	Heilbad
Rodach	8634	Rodach b. Coburg	B Kurmittelhaus Thermalbad Rodach	Heilquellen-Kurbetrieb
Rothenfelde	4502	Bad Rothenfelde	G	Heilbad
Rottach-Egern	8183	Rottach-Egern	G	Heilklimatischer Kurort
Rottenburg	7407	Rottenburg a. N.	Bad Niedernau	Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb
Sachsa	3423	Bad Sachsa	Bad Sachsa	Heilklimatischer Kurort
Säckingen	7880	Bad Säckingen	Bad Säckingen	Heilbad
Salzdetfurth	3202	Bad Salzdetfurth	Bad Salzdetfurth, Detfurth	Heilbad
Salzschlirf	6427	Bad Salzschlirf	G	Mineralheilbad und Moorbad
Salzuflen	4902	Bad Salzuflen	Bad Salzuflen	Heilbad
Sasbachwalden	7595	Sasbachwalden	G	Kneippkurort
Sassendorf	4772	Bad Sassendorf	Bad Sassendorf	Heilbad
Scharbeutz	2409	Scharbeutz	Scharbeutz	Seeheilbad
Scheidegg	8999	Scheidegg	G	Kneippkurort und Heilklimatischer Kurort
Schieder	3284	Schieder-Schwalenberg	Schieder, Glashütte	Kneippkurort
Schlangenbad	6229	Schlangenbad	K	Heilbad
Schleiden	5372	Schleiden	Gemünd	Kneippkurort
Schluchsee	7826	Schluchsee	Schluchsee, Faulenfürst, Fischbach	Heilklimatischer Kurort
Schmallenberg	5948	Schmallenberg	Fredeburg	Kneippkurort
Schömberg	7542	Schömberg	Schömberg	Heilklimatischer Kurort
Schönberg	2306	Schönberg	Holm	Heilbad
Schönau	8240	Schönau a. Königssee	G	Heilklimatischer Kurort
Schönborn	7525	Bad Schönborn	a) Bad Mingolsheim b) Langenbrücken	Heilbad Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb
Schönwald	7741	Schönwald	G	Heilklimatischer Kurort
Schussenried	7953	Bad Schussenried	Bad Schussenried	(Moor-)Heilbad
Schwäb. Hall	7170	Schwäbisch Hall	Schwäbisch Hall	Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb

Name ohne „Bad“	PLZ	Gemeinde	Anerkennung als Heilkurort ist erteilt für: (Ortsteile, sofern nicht B, G, K*)	Artbezeichnung
Schwalbach	6208	Bad Schwalbach	K	Heilbad
Schwartau	2407	Bad Schwartau	Bad Schwartau	Heilbad
Siegsdorf	8227	Siegsdorf	B Kurheim Bad Adelholzen	Heilquellen-Kurbetrieb
Sinzig	5485	Sinzig	Bad Bodendorf	Heilkurort
Sobernheim	6553	Sobernheim	Sobernheim	Felkekurort
Soden am Taunus	6232	Bad Soden am Taunus	K	Heilbad
Soden-Salmünster	6483	Bad Soden-Salmünster	Bad Soden	Mineralheilbad
Sooden-Allendorf	3437	Bad Sooden-Allendorf	K	Heilbad
Spiekeroog	2941	Spiekeroog	G	Nordseeheilbad
St. Andreasberg	3424	St. Andreasberg	G	Heilklimatischer Kurort
St. Blasien	7822	St. Blasien	St. Blasien	Kneippkurort und Heilklimatischer Kurort
St. Peter-Ording	2252	St. Peter-Ording	St. Peter-Ording	Seeheilbad
Steben	8675	Bad Steben	G	Heilbad
Stuttgart	7000	Stuttgart	Berg, Bad Cannstatt	Ort mit Heilquellen- Kurbetrieb
Tegernsee	8180	Tegernsee	G	Heilklimatischer Kurort
Teinach-Zavelstein	7264	Bad Teinach-Zavelstein	Bad Teinach	Heilbad
Thyrnau	8391	Thyrnau	B Sanatorium Kellberg	Mineralquellenkurbetrieb
Timmendorfer Strand	2408	Timmendorfer Strand	Timmendorfer Strand, Niendorf	Seeheilbad
Titisee-Neustadt	7820	Titisee-Neustadt	Neustadt	Kneippkurort
Todtmoos	7867	Todtmoos	G	Heilklimatischer Kurort
Tölz	8170	Bad Tölz	a) Gebiet der ehemaligen Stadt Bad Tölz b) Gebiet der ehemaligen Gemeinde Oberfischbach	Heilbad und Heilklimatischer Kurort Heilklimatischer Kurort
Traben-Trarbach	5580	Traben-Trarbach	Bad Wildstein	Heilkurort
Travemünde	2407	Travemünde	Travemünde	Seeheilbad
Triberg	7740	Triberg	Triberg	Heilklimatischer Kurort
Überkingen	7347	Bad Überkingen	Bad Überkingen	Heilbad
Überlingen	7770	Überlingen	Überlingen	Kneippheilbad
Urach	7432	Bad Urach	Bad Urach	Heilbad
Vallendar	5414	Vallendar	Vallendar	Kneippkurort
Varel	2930	Varel	B — Dangast	Ort mit Heilquellen- Kurbetrieb
Vilbel	6368	Bad Vilbel	K	Heilbad
Villingen- Schwenningen	7730	Villingen- Schwenningen	Villingen	Kneippkurort
Vlotho	4973	Vlotho	Seebruch, Senkelteich, Valdorf-West	Kurmittelgebiet (Heilquelle und Moor)
Waldkirch	7808	Waldkirch	Waldkirch	Kneippkurort
Waldsee	7967	Bad Waldsee	Bad Waldsee, Steinach	(Moor-)Heilbad und Kneippkurort
Wangerooge	2946	Wangerooge	G	Nordseeheilbad
Warburg	3530	Warburg	Germete	Kurmittelgebiet (Heilquelle)
Weiler- Simmerberg	8999	Weiler-Simmerberg	B Rheuma-Kurbad Weiler-Simmerberg	Mineralquellenkurbetrieb
Weiskirchen	6619	Weiskirchen	Weiskirchen	Heilklimatischer Kurort
Wenningstedt	2283	Wenningstedt/Sylt	Wenningstedt	Seeheilbad
Westerland	2280	Westerland	Westerland	Seeheilbad
Wieda	3426	Wieda	Wieda	Heilklimatischer Kurort
Wiesbaden	6200	Wiesbaden	K	Heilbad
Wiessee	8182	Bad Wiessee	G	Heilbad
Wildbad	7547	Wildbad	Wildbad	Heilbad
Wildemann	3391	Wildemann	G	Kneippkurort

Name ohne „Bad“	PLZ	Gemeinde	Anerkennung als Heilkurort ist erteilt für: (Ortsteile, sofern nicht B, G, K*)	Artbezeichnung
Wildungen	3590	Bad Wildungen	K	Heilbad
Willingen	3542	Willingen (Upland)	a) K	Heilklimatischer Kurort, Kneippkurort und Heil- bad
			b) Usseln	Heilklimatischer Kurort
Wimpfen	7107	Bad Wimpfen	G	(Sole-)Heilbad
Windsheim	8532	Bad Windsheim	Bad Windsheim, Kleinwinds- heimermühle, Walkmühle	Heilbad
Winterberg	5788	Winterberg	Winterberg, Altastenberg, Elkeringhausen	Heilklimatischer Kurort
Wittdün/Amrum	2278	Wittdün/Amrum	Wittdün	Seeheilbad
Witzenhausen	3430	Witzenhausen	Ziegenhagen	Kneippkurort
Wörishofen	8939	Bad Wörishofen	Bad Wörishofen, Hartenthal, Oberes Hart, Obergammenied, Schöneschach, Untergammenried, Unteres Hart	Kneippheilbad
Wünnenberg	4791	Wünnenberg	Wünnenberg	Kneippkurort
Wurzach	7954	Bad Wurzach	Bad Wurzach	(Moor-)Heilbad
Wyk a. F.	2270	Wyk a. F.	Wyk	Seeheilbad
Zwischenahn	2903	Bad Zwischenahn	Bad Zwischenahn	Heilbad

*) B = Einzelkurbetrieb

G = gesamtes Gemeindegebiet

K = nur Kerngemeinde, Kernstadt

Anlage 4

(zu § 13 Abs. 3 Nr. 2 BhV)

Heilkurortverzeichnis Ausland**Ortsnamen**

Abano Terme	Galzignano
Badgastein	Ischia
Bad Dorfgastein	Montegrotto
Bad Hofgastein	

Bekanntmachungen**Druckfehlerberichtigung**

GVOBl. Nr. 13, Seite 132

Sätze der Einzelvergütungen im Zusammenhang mit Vakanzver-
waltungen sowie der Entschädigung von Prädikanten- und Lek-
torendiensten:

„für die Erteilung von Konfirmandenunterricht
je Stunde

28,70 DM“

Az. 2390 – P 2

Pfarrstellenaufhebungen

2. Pfarrstelle des Kirchlichen Dienstes in der Arbeitswelt der
Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit Wirkung vom 1. Juni 1985. Die
bisherige 4. Pfarrstelle wird 2. Pfarrstelle.

Az.: 20 Kirchlicher Dienst in der Arbeitswelt (2) – P II/P 2

3. Pfarrstelle des Kirchlichen Dienstes in der Arbeitswelt der
Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit Wirkung vom 1. Juni 1985. Die
bisherige 5. Pfarrstelle wird 3. Pfarrstelle.

Az.: 20 Kirchlicher Dienst in der Arbeitswelt (3) – P II/P 2

*

6. Pfarrstelle des Kirchlichen Dienstes in der Arbeitswelt der
Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit Wirkung vom 1. Juni 1985.

Az.: 20 Kirchlicher Dienst in der Arbeitswelt (6) – P II/P 2

Stellenausschreibungen

Pfarrstellenausschreibungen

In der Kirchengemeinde Esgrus im Kirchenkreis Angeln ist die Pfarrstelle vakant und umgehend zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Zur Kirchengemeinde Esgrus gehören rund 1.800 Gemeindeglieder. Sie verfügt über eine renovierte Kirche, neues Pastorat mit Gemeinderaum und einen Kindergarten mit einem Gemeinderaum. Grund-, Haupt- und Realschule im nahe gelegenen Sterup, Gymnasium im ca. 15 km entfernten Kappeln.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Angeln, Wassermühlenstr. 12 a, 2340 Kappeln (Schlei). Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilt Propst Dr. Sievers, Wassermühlenstr. 12 a, 2340 Kappeln/Schlei, Tel. 0 46 42/35 02.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Esgrus – P II/P 3

*

In der Stephanus-Kirchengemeinde Kroog im Kirchenkreis Kiel wird die Pfarrstelle vakant und ist mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Unsere Kirchengemeinde mit ca. 3000 Gemeindegliedern liegt am südlichen Stadtrand Kiels. Zu der alten Siedlung, in offener Bauweise, kamen in den letzten Jahren zwei Neubaugebiete dazu. Die 1962 erbaute Kirche wurde 1982 durch ein geräumiges Gemeindehaus ergänzt. Das Pfarrhaus (1964) mit Garten liegt neben der Kirche. Das Schulzentrum ist 5 Minuten davon entfernt. Zur Stadtmitte fährt der Bus 20 Minuten.

Wir arbeiten zusammen mit dem Küster und der Gemeindehelferin (beide hauptamtlich), mit dem Kantor, der Organistin, einer Bürokraft und einer Reinigungshilfe (alle nebenamtlich) sowie einem großen Kreis ehrenamtlicher Mitarbeiter. In den beiden Kinderstuben (je 2 x wöchentlich) sind zwei Erzieherinnen tätig. In unserer Gemeinde liegt eine große diakonische Einrichtung für Frauen, Mütter und Kinder. Eine Besonderheit ist die gemeindebezogene Kirchenmusik mit drei Chören und Instrumentalgruppen, die auch über Kiel hinaus bekannt ist. Wir suchen einen Pastor bzw. eine Pastorin mit Gemeindeerfahrung, der bzw. die die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mitbringt und die Koordination der vielfältigen Gemeindeglieder übernimmt. Der Verkündigung und Seelsorge messen wir besondere Bedeutung bei.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Kiel, Dänische Str. 17, 2300 Kiel 1.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen die stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Frau Endriß, Rönner Weg 75, 2300 Kiel 14, Tel. 04 31/78 40 17 und 78 62 56, und Propst Küchenmeister, Dänische Str. 17, 2300 Kiel 1, Tel. 04 31/55 22 27.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Stephanus-Kirchengemeinde Kroog – P II/P 3

*

In der Kirchengemeinde Kronsprinzenkoog im Kirchenkreis Süderdithmarschen ist die 1. Pfarrstelle vakant und umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Zum Bezirk dieser Pfarrstelle gehören ca. 2.000 Gemeindeglieder. Die weit ausgedehnte Gemeinde liegt an der Nordsee (Elbmündung). Zu ihr gehört das Seebad Friedrichkoog, für dessen Gemeindeglieder die Errichtung einer 2. Pfarrstelle beschlossen ist. Die Kirchengemeinde hat insgesamt ca. 4.000 Gemeindeglieder und zwei Kirchen, zwei Gemeindehäuser, einen kleinen Kindergarten und einen Friedhof. Die Finanzverwaltung liegt beim Rentamt des Kirchenkreises Süderdithmarschen. An Mitarbeitern sind vorhanden; zwei Küsterinnen, zwei Kindergärtnerinnen, eine Gemeindegliedersekretärin und ein Friedhofswärter, dazu einige Nebenamtliche und viele Ehrenamtliche. Eine z.Z. unbesetzte halbe Stelle für einen Jugendmitarbeiter soll möglichst nach Besetzung der Pfarrstelle bzw. Pfarrstellen besetzt werden. Erwartet wird gute Zusammenarbeit mit dem Kirchenvorstand, den Mitarbeitern, mit den kommunalen Gemeinden. Verständnis für die besondere Situation von Küstenbewohnern und Aufgeschlossenheit für Kurseelsorge. Ein geräumiges Pastorat steht zur Verfügung. Eine Grundschule gibt es in Kronprinzenkoog. Alle anderen Schularten sind im nahe gelegenen Marne (4 1/2 km) leicht zu erreichen.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Süderdithmarschen, Klosterhof 19, 2223 Meldorf.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Klingner, 2221 Kronsprinzenkoog, Tel. 0 48 56/4 21, und Propst Horn, Klosterhof 19, 2223 Meldorf, Tel. 0 48 32/29 62.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Kronprinzenkoog (1) – P I/P 3

*

Die Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für Krankenhausseelsorge in der Medizinischen Universität zu Lübeck mit dem Dienstsitz in Lübeck ist vakant und umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Berufung der Kirchenleitung auf Zeit.

In den zwei Krankenhäusern in Lübeck, Medizinische Universität zu Lübeck und Städtisches Krankenhaus Süd, gibt es eine eigenständige Krankenhaus-Gemeinde mit zwei Pfarrstellen (Kirchenkreispfarrstelle und Pfarrstelle der Nordelbischen Kirche). Eine davon, die Pfarrstelle der Nordelbischen Kirche, ist jetzt neu zu besetzen. Gesucht wird ein Pastor oder eine Pastorin, der bzw. die viel Liebe für die Seelsorge mitbringt. Willkommen ist uns sowohl ein älterer, erfahrener Seelsorger, der etwa das letzte Jahrzehnt seiner Tätigkeit den Kranken widmen möchte, als auch eine jüngere Kraft, die eine klinische Seelsorgeausbildung hat oder anstrebt. Mitarbeiter unserer Gemeinde unterstützen den Seelsorger. Erleichtert wird die Arbeit durch eigene Räume in den Krankenhäusern. Die Schwerpunkte des Seelsorgedienstes setzt der Krankenhausseelsorger selbst. Der Kirchenkreis, der die Krankenhausseelsorge mitträgt, bietet als Wohnung ein günstig gelegenes Haus an.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an die Kirchenleitung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche, Dänische Str. 21–35, 2300 Kiel 1. Weitere Unterlagen sind

auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Schenkluhn, Plutostr. 20, 2400 Lübeck, Tel. 04 51/50 32 36, Propst Dr. Hasselmann, Bäckerstr. 3-5, 2400 Lübeck 1, Tel. 04 51/59 75 26, und Oberkirchenrat Prof. Dr. Waack, Nordelbisches Kirchenamt, Dänische Str. 21-35, 2300 Kiel 1, Tel. 04 31/99 11.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Acht Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Krankenhausseelsorge Medizinische Universität Lübeck – P II/P3

Stellenausschreibungen

Die Kirchengemeinde Fockbek sucht möglichst zum 1. September 1985

eine/n Diakon/in

für die Kinder-, Jugend- und Konfirmandenarbeit.

Die Kirchengemeinde hat zwei Pastorinnen, einen Pastor sowie haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter.

Es wird ein/e Mitarbeiter/in gesucht, der bzw. die selbständig arbeiten kann und Neigung zur Musik hat. Bei der Suche nach einer geeigneten Wohnung im Gemeindebereich ist die Kirchengemeinde behilflich.

Vergütung nach KAT.

Schriftliche Bewerbungen an die Vorsitzende des Kirchenvorstandes Pastorin Gebert, Friedhofsweg 7, 2374 Fockbek.

Az.: 30 – Fockbek – E I/E 1

*

In der Ev.-Luth. Gnadenkirchengemeinde Lohbrügge, Schulenburgring 168, 2050 Hamburg 80, ist die Stelle eines

nebenamtlichen Kirchenmusikers

neu zu besetzen.

Die Gnadenkirchengemeinde umfaßt ein großzügig bebautes Neubaugebiet am Hamburger Stadtrand mit etwa 6.500 Gemeindegliedern aus allen sozialen Schichten.

Erwartet wird der Organistendienst an Sonn- und Feiertagen, Aufgeschlossenheit für neues geistliches Liedgut und die Fortführung des bestehenden Chores.

Die Vergütung richtet sich nach den Richtlinien für nebenamtliche Kirchenmusiker der Nordelbischen Kirche.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind zu richten an den Kirchenvorstand der Gnadenkirchengemeinde, Schulenburgring 168, 2050 Hamburg 80, Tel.: 04 07/38 65 21.

Az.: 30 – Gnaden-Lohbrügge – T 2

*

Im Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Wandsbek ist die Stelle des

Verwalters der Wandsbeker Friedhöfe

zum 1.8.1986 neu zu besetzen.

Gesucht wird ein Gartenbau-Ing. oder Gärtnermeister mit entsprechender Berufserfahrung, der befähigt ist, die kirchlichen Friedhöfe (12,5 ha. und kirchliche Anlagen) zu leiten.

Anstellung zwecks Einarbeitung zum 1.1.1986

Die Vergütung erfolgt nach KAT.

Schriftliche Bewerbung mit ausführlichen Unterlagen sind zu richten an den Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Wandsbek, Schloßstr. 78, 2000 Hamburg 70, Tel. 0 40/68 21 88.

Az.: 30 KGV Wandsbek – D 11

Personalnachrichten

Bestätigt:

Mit Wirkung vom 1. Juli 1985 die Wahl der Pastorin Renate Lindemann, z.Z. in Hamburg-Wilhelmsburg, zur Pastorin der 2. Pfarrstelle der St. Raphael-Kirchengemeinde Hamburg-Wilhelmsburg, Kirchenkreis Harburg;

mit Wirkung vom 1. Juli 1985 die Wahl des Pastors Frank Lorenzsonn, bisher in Curau, zum Pastor der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kollmar-Neuendorf mit dem Dienstsitz in Neuendorf, Kirchenkreis Rantzaup;

mit Wirkung zum 1. August 1985 die Wahl des Pastors Eberhard von Dessien, bisher Nordelbisches Missionszentrum, zum Pastor der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Matthäi in Lübeck, Kirchenkreis Lübeck;

mit Wirkung zum 1. September 1985 die Wahl des Pastors Dr. Klaus Alois Baier, bisher in Flensburg, zum Pastor der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Harrislee, Kirchenkreis Flensburg.

Eingeführt:

Am 28. April 1985 der Pastor Dr. Justus Freytag als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Pauli-Süd, Kirchenkreis Alt-Hamburg-Bezirk Mitte;

am 12. Mai 1985 der Pastor Dietrich Otto als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Versöhnungsgemeinde Eilbek, Kirchenkreis Alt-Hamburg-Bezirk Ost;

am 26. Mai 1985 die Pastorin Christine Ehlen, geb. Elste, als Pastorin in die Pfarrstelle der Kirchengemeinden Hamwarde und Worth, Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg.

Verlängert:

Die Amtszeit des Pastors Klaus-Albrecht Merle als Inhaber der Pfarrstelle der Kirchenkreises Stormarn für die Beratungsstelle Steilshoop um 5 Jahre über den 30. Juni 1985 hinaus.

Beauftragt:

Mit Wirkung vom 1. Juni 1985 der Pastor z.A. Theodor Möller, z.Z. in Esgrus, im Rahmen seines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Neuenbrook, Kirchenkreis Münsterdorf (Auftragsänderung).

Ernannt:

Mit Wirkung vom 1. Februar 1985 vom Bundesminister der Verteidigung der Pastor Rainer Menzel, Ev.-Luth. Kirche in Bayern, unter Berufung in das Bundesbeamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von 6 Jahren zum Militärpfarrer als Evangelischer Pfarrer I bei der Zerstörer-Flottille in Kiel.

Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt, Postfach 3449, Dänische Str. 21/35, 2300 Kiel. Fortlaufender Bezug und Nachbestellungen beim Nordelbischen Kirchenamt. Bezugspreis 20,- DM jährlich zuzüglich 5,- DM Zustellgebühr. – Druck: Schmidt & Klaunig, Kiel.

Nordelbisches Kirchenamt · Postfach 3449 · 2300 Kiel

Postvertriebsstück · V 4193 B · Gebühr bezahlt